



## Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern (IBEM)

Leitfaden zur Umsetzung von  
Artikel 17 VSG für Lehrpersonen,  
Schulleitungen und Schulbehörden

3. Ausgabe, Januar 2016

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



*Geschätzte Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter  
Geschätzte Behördenmitglieder*

*Im Volksschulgesetz gibt es seit 1992 einen Artikel, der besagt, dass „Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen (...) in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden“ soll.*

*Als ich 2006 Erziehungsdirektor wurde, prasselte von allen Seiten die Forderung auf mich, nun endlich aufzuzeigen, wie dieser über 10jährige Artikel in der Praxis umgesetzt werden solle. Das Anliegen der Integration sei bisher immer auf die lange Bank geschoben worden, und die Anzahl Kleinklassen hatte entsprechend im vergangenen Jahrzehnt um ein Drittel zugenommen. Von links kam die Forderung nach deutlich mehr Integration, von rechts vor allem der Wunsch nach Klarheit.*

*Ich war schon damals, als frischgebackener Erziehungsdirektor, skeptisch gegenüber zwingenden flächendeckenden Vorgaben. Etwas, was einheitlich geregelt wird, ist dann zwar überall gleich, aber dass es dadurch auch besser wird, hat mich nie überzeugt. Bei Schule und Bildung geht es um Menschen, nicht um Ideologien. Und die Menschen sind individuell unterschiedlich. Es gibt – viele – Schülerinnen und Schüler, denen mit einem integrativen Schulmodell am besten gedient ist. Es gibt aber ebenso Kinder, die in einer Besonderen Klasse besser unterstützt werden können. Nicht jede Schülerin, jeder Schüler kann gleich gut damit umgehen, in einer Regelklasse von den schulischen Leistungen her fast immer am schwächsten zu sein.*

*Die 2007 gewählte Lösung zur Umsetzung des Integrationsartikels überlässt es deshalb den Gemeinden, wie stark integrativ sie ihr Schulsystem ausgestalten wollen. Den Gemeinden steht ein Lektionenpool für Besondere Massnahmen zur Verfügung, den sie vollständig für integrative Modelle oder aber auch für die Weiter- oder Wiedereinführung von Besonderen Klassen einsetzen können.*

*Viele Gemeinden meinten zu Beginn, die Umsetzung des Integrationsartikels verpflichte sie dazu, die Kleinklassen aufzuheben. Dass dies nicht den Vorgaben entspricht, wurde aber rasch verstanden. Trotzdem: In sehr vielen Gemeinden wird stark auf integrative Modelle gesetzt, die Anzahl Besonderer Klassen hat sich deshalb seit dem Jahr 2008 mehr als halbiert. Das zeigt, wie dynamisch die Volksschule mit dem neuen Instrument „Lektionenpool“ umgegangen ist und wie breit verankert die pädagogische Überzeugung für integrative Schulmodelle bei den Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrern ist.*

*Um zu analysieren, welche Faktoren die Umsetzung der neuen Instrumente in den Schulen und Gemeinden beeinflusst haben, haben wir eine Evaluation erstellen lassen. Sie finden die Ergebnisse im Internet, in Form eines Kurzberichts und eines längeren Berichts. Der Bericht porträtiert eine Auswahl von elf Schulen, welche die Vielfalt der im Kanton Bern bestehenden Schulmodelle bezüglich der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf abbildet.*

*Zentral ist für mich, dass sich die Mehrheit der Schulen bzw. Gemeinden aus eigener Überzeugung und ohne kantonalen Zwang auf den Weg einer integrativ ausgerichteten Schule begeben hat. Insgesamt wurden seit 2008 von damals 411 Besonderen Klassen deren 256 aufgelöst. Diese Schulen und Gemeinden haben ihre Konzepte und Strukturen reformiert und ermöglichen heute vielen Kindern und Jugendlichen, die bis vor wenigen Jahren noch aus den ordentlichen Bildungsgängen ausgesondert worden wären, einen ihren Lernvoraussetzungen angepassten Unterricht in den Regelklassen. Viele Schulen haben aber auch weniger weit gehende Veränderungen an ihrem Schulsystem vorgenommen und fördern Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf weiterhin traditionell in Besonderen Klassen.*

*Beide Wege sind wertvoll. Es ist mir wichtig, dass die grosse Autonomie der Gemeinden bei der Umsetzung der Besonderen Massnahmen weiterhin erhalten bleibt und Lehrpersonen ihren Berufsauftrag unter Rahmenbedingungen erfüllen können, die ihnen entsprechen. So steht es einer Gemeinde bzw. Schule frei, bei Bedarf auch Schritte „zurück“ zu machen und wieder Besondere Klassen zu eröffnen.*

*Nebst einer Vielzahl von weiteren Erkenntnissen zeigt die Evaluation der Umsetzung von Art. 17 VSG auf, dass die Gemeinden und Schulen die Autonomie bei der Ausgestaltung der Organisations- und Unterrichtsmodelle geschätzt und genutzt haben. Das bestätigt mich darin, auch in Zukunft den Weg der Freiheit und der Vielfalt weiter zu gehen. Im Entwurf der neuen Bildungsstrategie behält denn auch die Unterrichts- und Schulentwicklung „von unten“, durch die Schulen selbst, das wesentlich grössere Gewicht als allfällige neue flächendeckende Vorgaben. Ich freue mich, diesen Pädagogischen Dialog mit Ihnen zu führen.*

*Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor*

# Inhalt

Vorwort des Erziehungsdirektors	2
Inhalt	3
<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<u>1.1 Zweck dieses Leitfadens</u>	5
<u>1.2 Heterogenität im Kindergarten und in der Schule</u>	6
<u>1.3 Individuelle Lernwege, innere Differenzierung</u>	6
<u>1.4 Integration als Ziel und Weg</u>	7
<u>1.5 Besondere Unterstützungsangebote nach BMV</u>	8
<u>1.6 Voraussetzungen und Gelingensbedingungen</u>	8
1.6.1 Einleitende Bemerkungen	8
1.6.2 Konzept	8
1.6.3 Positive Grundhaltung	9
1.6.4 Pädagogik der Vielfalt	9
1.6.5 Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen	9
1.6.6 Die Schulleitung führt	11
1.6.7 Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen	11
1.6.8 Personelle und finanzielle Ressourcen	11
1.6.9 Entlastungsleistungen für Lehrpersonen	12
1.6.10 Schulräume sind Lern- und Lebensräume	12
1.6.11 Information, Beratung	12
<b>2. Besondere Massnahmen</b>	<b>13</b>
<u>2.1. Massnahmen zur besonderen Förderung</u>	13
2.1.1 Zweck, Angebote	13
2.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)	13
2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung (Integrative Sonderschulung)	14
2.1.4 Integration Fremdsprachiger	15
2.1.4.1 Angebote in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	16
2.1.4.2 HSK-Unterricht	17
2.1.4.3 Schulung der Kinder von Asylsuchenden	17
2.1.5 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse	18
2.1.6 Begabtenförderung	18
2.1.6.1 Begabtenförderung nach BMV und bMDV	18
2.1.6.2 Ziele der Begabtenförderung	18
2.1.6.3 Organisieren der Begabtenförderung	19
2.1.6.4 Lehrpersonen für Begabtenförderung	19
2.1.6.5 Identifikation von ausserordentlich Begabten durch Lehrpersonen und Eltern	19
2.1.6.6 Selektion durch Erziehungsberatung	20
2.1.6.7 Abgrenzung zur Begabungsförderung	21
2.1.6.8 Talentförderung	21
2.1.6.9 Förderkurse des Vereins zur Förderung besonders begabter Kinder (FBK)	21
2.1.7 Rhythmik	21
2.1.7.1 Grundsätzliches	21
2.1.7.2 Ziele der Rhythmik	21
2.1.7.3 Auftrag für Rhythmiklehrpersonen	22
2.1.7.4 Unterrichtsform	22
2.1.7.5 Infrastruktur	22
<u>2.2. Spezialunterricht</u>	22
2.2.1 Allgemeine Hinweise zum Spezialunterricht	22
2.2.1.1 Zielsetzung	22
2.2.1.2 SpU-A und SpU-S	23
2.2.1.3 Einsatzformen des SpU	23
2.2.1.4 Förderdiagnose und Förderplanung	24
2.2.1.5 Lernstörungen vorbeugen	24
2.2.1.6 Beraten	24
2.2.1.7 Schaffen von Lernvoraussetzungen	25
2.2.1.8 Kurzinterventionen	25
2.2.1.9 Infrastruktur für den Spezialunterricht	26
2.2.1.10 Qualitätsmanagement	26
2.2.1.11 Arbeitszeitmanagement	27
2.2.2 Integrative Förderung (IF)	29
2.2.3 Logopädie	30

2.2.4 Psychomotorik	31
<b><u>2.3. Besondere Klassen</u></b>	<b>33</b>
2.3.1 Allgemeines	33
2.3.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)	33
2.3.3 Einschulungsklassen (EK)	34
2.3.4 Beurteilung in Besonderen Klassen	35
2.3.4.1 Beurteilung in Einschulungsklassen	35
2.3.4.2 Beurteilung in Klassen zur besonderen Förderung	35
2.3.4.3 Übertritt von einer Besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt	35
<b><u>3. Übergreifende Themenbereiche</u></b>	<b>36</b>
<b><u>3.1 Prävention von Lernstörungen</u></b>	<b>36</b>
3.1.1 Grundsätzliches	36
3.1.2 Ziel von Präventionsmassnahmen	36
3.1.3 Präventionsmassnahmen (Beispiele)	36
<b><u>3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten</u></b>	<b>37</b>
3.2.1 Gestörtes Unterrichtsklima	37
3.2.2 Unterstützung von Kindern mit Asperger Syndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozial-verhaltens; „Pool 2“	38
3.2.3 Entlastung oder Unterstützung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung	39
<b><u>3.3 Fachspezifische Beurteilung (FsB)</u></b>	<b>39</b>
<b><u>3.4 Förderdiagnose, Förderplanung</u></b>	<b>40</b>
3.4.1 Gütekriterien	40
3.4.2 ICF – Eine internationale Klassifikation	42
3.4.3 Umsetzung	43
<b><u>3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix</u></b>	<b>45</b>
<b><u>3.6 Beurteilung bei besonderen Massnahmen</u></b>	<b>46</b>
3.6.1 Allgemeines	46
3.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit ILZ	46
3.6.3 Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung	47
3.6.3.1 Ausgleichen von Benachteiligungen im Unterricht	47
3.6.3.2 Beurteilen ohne Noten	47
3.6.3.3 „Wichtige Gründe“	47
<b><u>4. Umsetzung der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden</u></b>	<b>49</b>
<b><u>4.1 BMV-Lektionepool</u></b>	<b>49</b>
4.1.1 Berechnung des BMV-Lektionepools	49
4.1.2 Zuteilung des BMV-Lektionepools	49
<b><u>4.2 Verwendung des BMV-Lektionepools</u></b>	<b>50</b>
4.2.1. Verwendung des Lektionepools	50
4.2.2 Lektionen für die weiteren Angebote	51
<b><u>4.3 Organisation der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden</u></b>	<b>52</b>
4.3.1 Allgemeine Hinweise	52
4.3.2 Konzeptinhalt	52
4.3.3 Auftrag der Gemeinden	53
4.3.4 Auftrag der Schulleitung	53
<b><u>4.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote</u></b>	<b>53</b>
4.4.1 Schulinterne Angebote	53
4.4.2 Angebote des AKVB	53
4.4.3 Angebote der Weiterbildungsinstitute der PH Bern und der HEP-BEJUNE	54
4.4.4 Weitere Angebote	55
<b><u>5. Abkürzungsverzeichnis</u></b>	<b>55</b>
<b><u>6. Anhänge</u></b>	<b>56</b>
<b><u>Anhang 1: Rechtliche Grundlagen Volksschule</u></b>	<b>56</b>
<b><u>Anhang 2: Tabellenauszug Unterstützungsangebote aus dem Leitfaden SSA</u></b>	<b>57</b>
<b><u>Anhang 3: 4-Stufenmodell</u></b>	<b>58</b>
<b><u>Anhang 4: Literatur</u></b>	<b>59</b>
Impressum	60



# 1. Einleitung

## 1.1 Zweck dieses Leitfadens

[BMV: Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule](#)

[Leitfaden IBEM unter: \[www.erz.be.ch/ibem\]\(http://www.erz.be.ch/ibem\)](#)

Weitere Informationen:

[www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)  
[www.fed-be.ch/](http://www.fed-be.ch/)  
[www.erz.be.ch/schulsozialarbeit](http://www.erz.be.ch/schulsozialarbeit)  
[www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen)

Leitfaden Schulsozialarbeit unter:  
[www.erz.be.ch/schulsozialarbeit](http://www.erz.be.ch/schulsozialarbeit)

### Der Leitfaden als Umsetzungshilfe

Dieser Leitfaden unterstützt in erster Linie Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden dabei, die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) umzusetzen. Er vermittelt aber auch den Lehrpersonen Hinweise zur Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts sowie weiteren Interessierten einen Überblick über das Angebot an besonderen pädagogischen Unterstützungsmassnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

Der Leitfaden steht in elektronischer Form auf der Website der Erziehungsdirektion zur Verfügung und beinhaltet aktive Links zu weiterführenden Dokumenten und Tools sowie zu vertiefenden Informationen. Er wird periodisch angepasst.

### Anhänge

Wichtige Dokumente finden sich im Anhang zu diesem Leitfaden. Diese können in der elektronischen Version durch Mausklick auf den entsprechenden Begriff im Inhaltsverzeichnis oder im Text angesteuert werden.

### Abgrenzung

Der Sonderschulunterricht, die heilpädagogische Früherziehung, die Schulsozialarbeit sowie die Tagesschulangebote sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Das Bewilligungsverfahren für die *Integrative Sonderschulung* wird in Kapitel 2.1.3 beschrieben.

### Naht- und Schnittstellen

Der Kanton Bern verfügt auch ausserhalb der Volksschule über ein breit gefächertes Förder- und Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Nebst geklärten Zuständigkeitsbereichen gibt es Tätigkeitsbereiche und Angebote, die sich ergänzen oder überschneiden. So beispielsweise die schulische Heilpädagogik (IF) die Schulsozialarbeit und die Angebote der Erziehungsberatung. Eine gute Kooperation zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren im Sinn von multiprofessionellen Teams erhöht die Qualität der Interventionen.

Eine tabellarische Übersicht über die Schnitt- und Nahtstellen befindet sich im Leitfaden Schulsozialarbeit, (S. 14, 15), ein Auszug davon in Anhang 2.

## 1.2 Heterogenität im Kindergarten und in der Schule

Heterogenität als Chance nutzen:  
[Vgl. CAS der PHBern](#)

Bereits beim Eintritt in den Kindergarten oder später, beim Übertritt in die Primarstufe, weisen Kinder bezüglich ihrer Begabungen und Kompetenzen grosse Entwicklungsunterschiede auf. Gleichzeitig setzen sich die meisten Klassen der Kindergärten und Schulen im Kanton Bern kulturell vielfältig zusammen.

Diese Leistungs- und Begabungsheterogenität sowie die kulturelle Vielfalt der Kinder werden von den Lehrpersonen oft als Erschwernis für die Organisation und die Durchführung des Unterrichts wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler profitieren jedoch von dieser Durchmischung. Der gemeinsame Unterricht wird von den Betroffenen selbst grösstenteils als Bereicherung erlebt. Gerade auch die kulturelle Durchmischung ermöglicht, dass schweizerische Kinder und Migrantenkinder gegenseitig eine positivere Einstellung zueinander entwickeln, mehr miteinander sprechen und auf diese Weise auch „interkulturelle“ Freundschaften entstehen.

Der Kontakt mit anderen Kulturen, anderen Fähigkeiten und Begabungen ist eine Qualität, welche den Herausforderungen im Umgang mit dieser Heterogenität gegenübersteht. Letztlich gewinnen langfristig alle – sowohl leistungsstärkere wie leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, sowohl Schweizer- wie Migrantenkinder –, wenn die Heterogenität, d.h. die Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen als Chance wahrgenommen wird.

## 1.3 Individuelle Lernwege, innere Differenzierung

Lehrpläne:  
[Lehrplan Kindergarten](#)  
[Lehrplan Volksschule](#)

Die Lehrpläne des Kindergartens und der Volksschule sind auf den Unterricht mit heterogen zusammengesetzten Klassen ausgerichtet. Sie weisen die Lehrpersonen an, die verschiedenen Lernvoraussetzungen der Kinder bei der Planung und Durchführung des Unterrichts zu berücksichtigen.

Im [Lehrplan für den Kindergarten](#) befassen sich insbesondere die Kapitel „*Verschiedene Lernwege ermöglichen*“ und „*Kindergartenorganisation*“ mit den Themen Heterogenität und besondere Förderung.

Im [Lehrplan für die Volksschule](#) gilt es die in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) diesbezüglich insbesondere Kapitel 6 „*Unterrichtsgestaltung*“ und Kapitel 8 „*Schwierige Situationen mit Schülerinnen und Schülern*“ zu beachten.

Unter Ziffer 6.3. „*Innere Differenzierung*“ wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass durch innere Differenzierung des Unterrichts vermieden werden soll, dass Schülerinnen und Schüler unter- bzw. überfordert werden. Dazu können die Lehrpersonen die innere Differenzierung im Unterricht in eigener Kompetenz unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte umsetzen:

- Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
- Interessen der Schülerinnen und Schüler
- Schwierigkeitsgrad der Arbeiten
- Aufgabenmenge
- methodischer Zugang und Art des Aneignens (unterschiedliche Lerntypen)
- Art der Hilfsmittel

- Sozialform
- Ausmass und Art der Beratung und Betreuung in Abhängigkeit vom Grad der Selbstständigkeit
- Art der Lernkontrollen
- Übungsdauer und Anzahl Wiederholungen

#### [4-Stufen-Modell](#)

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:

[Vgl. Art. 27 DVBS](#)

[Vgl. Merkblatt zur DVBS](#)

Zeigen die durch die Lehrpersonen im Unterricht getroffenen Differenzierungs- und Individualisierungsmassnahmen keine oder zu wenig Wirkung, ist die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme nach dem 4-Stufen-Modell in Betracht zu ziehen.

Die Schulleitung kann bei ausgewiesener Diagnose und gestützt auf Art. 27 DVBS individuelle Fördermassnahmen und eine Abweichung von den Vorschriften zur Beurteilung bewilligen, die im Sinne eines Ausgleichs von Benachteiligungen über die ordentlichen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinausgehen. Siehe Kapitel 3.6.3 „Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung“.

## 1.4 Integration als Ziel und Weg

#### [VSG: Volksschulgesetz](#)

Integration ist die Regel:

[Vgl. Art. 3 Abs. 1 BMV](#)

Angesichts der Herausforderung der Heterogenität hat der bernische Gesetzgeber in Artikel 17 VSG ein langfristiges Ziel vorgegeben: Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sollen in der Regel in den Regelklassen des Kindergartens und der Volksschule unterrichtet werden.<sup>1</sup>

Um dieses Ziel zu erreichen hat der Regierungsrat einen behutsamen Weg hin zur integrativ ausgestalteten Volksschule eingeschlagen. Seit dem 1. August 2009 steht den Gemeinden eine bestimmte Anzahl Lektionen für besondere Fördermassnahmen zur Verfügung. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie einen Anteil dieser Lektionen für die Förderung in besonderen Klassen oder vollumfänglich für integrative umgesetzte Unterstützungsmassnahmen einsetzen. Es steht den Gemeinden somit weitgehend frei, nach welchem Modell sie die schulische Integration umsetzen wollen und können.

Diesen Weg hat der Regierungsrat namentlich aus der Überzeugung heraus gewählt, dass nicht alle Schulen die gleiche Ausgangslage haben und es letztlich entscheidend ist, wie und in welchem Tempo die Schulleitungen mit ihren Lehrpersonen in Berücksichtigung der pädagogischen Haltung und Motivation ihre Schule in integrative Richtung entwickeln wollen und können. Aus der Forschung ist bekannt, dass sich Motivation und Haltung durch Erfahrungen mit schulischer Integration verändern.

---

<sup>1</sup> Art. 17 Abs. 1 VSG lautet: „Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.“

## 1.5 Besondere Unterstützungsangebote nach BMV

3 Massnahmengruppen:  
[Vgl. Art. 2 Abs.1 BMV](#)

### Die Besonderen Massnahmen

Die besonderen Unterstützungsangebote werden in Umsetzung von Art. 17 VSG „Besondere Massnahmen“ genannt und werden rechtlich in der BMV geregelt.

Es werden drei Massnahmengruppen unterschieden:

- **Massnahmen zur besonderen Förderung**
- **Spezialunterricht**
- **besondere Klassen**

## 1.6 Voraussetzungen und Gelingensbedingungen

### 1.6.1 Einleitende Bemerkungen

Besonderer Förderbedarf entsteht nicht nur aufgrund von schulischem Versagen oder ausserordentlicher Begabung. Oft sind es verschiedene Faktoren im gesamten Lebensbereich des Kindes, welche den Aufbau guter sozialer Beziehungen und das schulische Lernen erschweren. Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen besondere Betreuung und Begleitung sowohl im häuslichen als auch im schulischen Umfeld.

Ausgangspunkt einer besonderen Förderung sind die Stärken, die Kompetenzen und die Ressourcen des einzelnen Kindes und Jugendlichen. Besondere schulische Förderung geschieht in der Regel im Rahmen der Klasse, in Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Lehrpersonen und – soweit möglich – mit Einbezug der Eltern.

Integrierte und integrierende Förderarbeit ist nicht nur eine Frage der Kindergarten- und Schulstruktur oder der Organisation. Vielmehr setzt sie die Entwicklung einer integrativen Haltung und ein für alle Beteiligten hohes Mass an Engagement und beruflichen Kompetenzen voraus. Integrative Haltung ist jedoch nicht nur Voraussetzung, sondern auch Folge von integrativer Schulpraxis.

Die Unterstützungsangebote von Kindergarten und Volksschule ermöglichen gezielte, ganzheitliche Förderung, unterstützen Lehr- und Bezugspersonen wenn sich die Erziehungs- und Bildungsarbeit besonders anspruchsvoll ist, bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Schwierigkeiten und ermöglichen es, präventive Massnahmen durchzuführen. Sie sind individualisierend, den Lernvoraussetzungen, der Situation und den Lernzielen angepasst einzusetzen.

Modell und Konzept:  
[Vgl. Art. 4 BMV](#)

### 1.6.2 Konzept

Die Umsetzung der BMV erfordert ein Umsetzungskonzept. Darin definiert die Gemeinde, wie die Besonderen Massnahmen organisiert sind und wie die ihr gemäss BMV zugewiesenen Lektionen eingesetzt werden. Das Konzept wird durch die Gemeinden per Erlass bestimmt. Änderungen können nur durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.



Individuelle Förderung:  
[Vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 BMV](#)

### 1.6.3 Positive Grundhaltung

Bei den Bemühungen um integrative Schulmodelle darf der Grundsatz nicht ausser Acht gelassen werden, wonach Schülerinnen und Schüler so gefördert werden sollen, dass ihren Fähigkeiten und ihrem Bedarf entsprechend der voraussichtlich bestmögliche Lernerfolg resultiert. Diese individuell angemessene Förderung kann nach wie vor durch teilweisen oder vollständigen Besuch von besonderen Klassen erfolgen.

Die Sensibilisierung aller an einem Kindergarten oder einer Schule Beteiligten ist für die Realisierung optimaler Förderung entscheidend. Sollen Integrationsmassnahmen gelingen, so ist es unumgänglich, die betroffenen Lehrpersonen einzubeziehen. Eine positive Grundhaltung möglichst aller Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung der schulischen Integration. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Haltung durch die Mitarbeit in integrativen Prozessen entwickeln kann.

### 1.6.4 Pädagogik der Vielfalt

Pädagogik der Vielfalt orientiert sich an der Vision einer Schule ohne Ausgrenzung, anerkennt Unterschiede und wendet sich gegen die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Sie trägt der Begabungs- und Leistungsheterogenität sowie der kulturellen Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse Rechnung. Das Unterrichtskonzept orientiert sich am Ziel, Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung ihrer Lernvoraussetzungen durch interessengeleiteten und begabungsbezogenen Unterricht Lernerfolge zu ermöglichen. Merkmale eines solchen Unterrichts sind beispielsweise: eigene Lernwege, verschiedene Lern tempi, individuelle Lernportfolios, Reflexionsphasen, selbstgesteuertes Lernen, usw.

Das bedeutet für den Unterricht, dass sowohl zu individualisieren als auch auf die Förderung der Gemeinsamkeit zu achten ist. Individualisierender Unterricht wird demnach z.B. von Ritualen begleitet.

Dazu verfügen Lehrpersonen über die erforderlichen pädagogisch-didaktischen und methodischen Grundkompetenzen sowie die Aufmerksamkeit, die einzelnen Schülerinnen und Schüler differenziert wahrzunehmen. Sie akzeptieren und setzen Grenzen, akzeptieren und ermöglichen multiple und heterogene sowie ritualisierte Lernprozesse.

### 1.6.5 Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Besonderen Massnahmen kann nur durch ein Ineinandewirken von Regelunterricht und Besonderen Massnahmen wirkungsvoll erfolgen. Der Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den BM-Lehrpersonen (Lehrpersonen, die in den Bereichen Spezialunterricht, DaZ, Rhythmik und Besondere Klassen tätig sind) kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Die folgende Zusammenstellung kann die Beteiligten dabei unterstützen, Rollen zu klären sowie Abläufe und Verfahren allenfalls zu optimieren.

#### Die Klassenlehrperson

- klärt mit der BM-Lehrperson die erforderlichen Anträge für die Zuweisung zu den Besonderen Massnahmen (Individuelle Lernziele in bis zu 2 Fächern, DaZ, Rhythmik),

- formuliert bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der BM-Lehrperson individuelle Lernziele oder angepasste Rahmenbedingungen,
- stellt der zuständigen Schulleitung die erforderlichen Anträge für die Zuweisung zu den Besonderen Massnahmen,
- nimmt mit Einverständnis der Eltern die nötigen Anmeldungen vor (Abklärung bei der EB, fachspezifische Beurteilung durch LfS oder DaZ-Lehrperson, usw.),
- informiert die BM-Lehrperson über Gespräche mit Fachstellen oder Eltern oder zieht diese zu Gesprächen bei,
- beantragt in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen (Klassenteam, LfS) und mit Einverständnis der Eltern ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 27 DVBS bei der Schulleitung und setzt ggf. Anpassungsmassnahmen im Unterricht um,
- tauscht sich unter Einbezug der Lehrpersonen des Klassenteams regelmässig mit den BM-Lehrpersonen über Förderungsschwerpunkte und Fortschritte der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus,
- nimmt unter Einbezug der Lehrpersonen des Klassenteams Informationen und Hinweise der BM-Lehrperson zur Förderung der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht entgegen,
- berücksichtigt bei der Beurteilung sowie bei Schullaufbahnentscheiden allfällige Verfügungen der Schulleitung (rILZ, Art. 27, 32 oder 50 DVBS) und bezieht die Einschätzung der BM-Lehrpersonen zu den Lernfortschritten und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit ein,
- zieht zur Sicherung einer guten Verständigung in Gesprächen mit Eltern ohne Kenntnisse oder mit noch geringen Kenntnissen der deutschen Sprache eine dolmetschende oder interkulturell übersetzende Person bei,
- stellt gemäss schulinterner Regelung gemeinsam mit den BM-Lehrpersonen die Pflege und Weitergabe der Dokumentation sicher.

### **Die BM-Lehrperson**

- erstellt auf der Basis ihrer fachspezifischen Beurteilung oder eines Fachberichts und in Zusammenarbeit mit der Klassen- oder Fachlehrperson eine Förderplanung,
- setzt diese im Unterricht (bei integrativer Form der Besonderen Massnahme in Zusammenarbeit oder Teamteaching mit der Klassen- oder Fachlehrperson) um,
- bringt ihre Einschätzung der Lernfortschritte und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden ein,
- gibt im Bereich DaZ zuhanden der Schulleitung ihr Fachurteil ab (Bericht) für Anträge der Klassenlehrperson zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 27 DVBS,
- bespricht und formuliert mit der Regellehrperson die individuellen Lernziele bzw. die angepassten Rahmenbedingungen,
- unterstützt die Klassenlehrperson in der Elternarbeit.

### 1.6.6 Die Schulleitung führt

Die Umsetzung der BMV und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der Schulleitung. Ihre Haltung gegenüber der schulischen Integration ist einer der wesentlichen Gelingensbedingungen.

Die Schulleitung leitet Veränderungs- und Umsetzungsprozesse ein und informiert die Schul- und Gemeindebehörden sowie die Öffentlichkeit regelmässig über die erfolgte oder bevorstehende Schulentwicklung.

Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Berufsauftrags (vgl. [Art. 89 LAV](#)) insbesondere über die Kompetenz, für die Steuerung der Umsetzungsprozesse und für einen bedarfsgerechten und effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen Entscheidungen zu treffen und notwendige Massnahmen einzuleiten.

Ebenso kann sie zur Qualitätsentwicklung im Rahmen des Mitarbeitergesprächs (vgl. [Art. 64 LAV](#)) mit den einzelnen Lehrpersonen Ziele und Weiterbildungsmassnahmen vereinbaren.

#### Wichtiger Hinweis:

In Schulorganisationseinheiten mit mehreren Schulleitungen (z. B. Hauptschulleitung, Stufenleitung, Co-Schulleitung, IBEM-Schulleitung, usw.) ist in den Reglementen oder Umsetzungskonzepten der Gemeinden die jeweilige Zuständigkeit klar zu regeln. Für den Bereich der besonderen Massnahmen betrifft dies insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- Anstellung und Führung der Lehrpersonen für besondere Massnahmen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler
- Verwendung des BMV-Lektionenpools

### 1.6.7 Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen

Die Aus- und Weiterbildung der an der integrativen Schule Beteiligten ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Schulleitungen sollten über eine entsprechende Leitungsausbildung verfügen. Falls Sie die BM-Lehrpersonen führt, verfügt sie idealerweise auch über eine heilpädagogische Zusatzausbildung.

Die Pädagogische Hochschule bildet am Institut für Heilpädagogik qualifizierte schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus.

Am Institut für Weiterbildung und Medienbildung bietet sie zudem auch spezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Unterrichten in heterogen zusammengesetzten Klassen an.

### 1.6.8 Personelle und finanzielle Ressourcen

Den Gemeinden wird für die Umsetzung der besonderen Massnahmen durch das AKVB alle drei Jahre ein Lektionenpool zugeteilt. Den Gemeinden wird für die Verwendung des *Lektionenpools für die Besonderen Massnahmen* viel Verantwortung übertragen und ein grosser Gestaltungsspielraum gewährt. Damit können sie ihr Lehrpersonal und die zugeteilten Lektionen dem vor Ort vorhandenen Förderbedarf entsprechend einsetzen.

Die Zuteilung der Lektionen zu den einzelnen Massnahmen ist durch die Schulleitung periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls dem Bedarf anzupassen.

[LAV](#)

[Weiterbildungssuchmaschine des IWM](#)

[Institut für Heilpädagogik  
\(www.phbern.ch/ihp\)](#)

[vgl. Kap. 4.2, Richtwerte zur Verwendung des Lektionenpools](#)

Integrative Sonderschulung:

[Vgl. Kap. 2.1.3 Integration von Kindern mit einer Intelligenzminderung](#)

oder

[www.erz.be.ch/integrative\\_sonderschulung](http://www.erz.be.ch/integrative_sonderschulung)

[Vgl. AKVB-Broschüre](#)

[„Schulraum gestalten“](#)

Informations- und Beratungskontakte unter:

[www.erz.be.ch/ibem](http://www.erz.be.ch/ibem)

[www.erz.be.ch/schulaufsicht](http://www.erz.be.ch/schulaufsicht)

[www.erz.be.ch/erziehungsberatung](http://www.erz.be.ch/erziehungsberatung)

### 1.6.9 Entlastungslektionen für Lehrpersonen

Regellehrpersonen können gemäss Art. 16a LADV mit bis zu zwei Wochenlektionen entlastet werden, wenn sie durch Gespräche mit Fachpersonen oder wegen der Integration von Sonderschülerinnen und -schülern ausserordentlich belastet sind.

Das zuständige Schulinspektorat entscheidet darüber, ob die Belastung ausserordentlich ist und bewilligt ggf. die Entlastung.

Achtung: Da die Lehrpersonen für Spezialunterricht ihre Jahresarbeitszeit flexibler einteilen können, gilt diese Entlastungsregelung für sie nicht.

### 1.6.10 Schulräume sind Lern- und Lebensräume

Schulräume sind Lernräume, Arbeitsräume und Lebensräume zugleich. Sie können Lehr- und Lernprozesse unterstützen, wenn sie entsprechend gestaltet werden. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrpersonen sollen sich darin wohl fühlen.

Unterricht, der sich an individuellem Lernen, Selbstorganisation und vielfältiger Didaktik orientiert, stellt gewisse Anforderungen an den Schulraum. In ihm sollen Schülerinnen und Schüler individuell und in Gruppen arbeiten sowie selbstständig mit Lernmaterialien und –Geräten umgehen können.

Die Räume sind idealerweise flexibel gestaltbar und bieten Rückzugsmöglichkeiten für konzentriertes Arbeiten. Gleichzeitig sollten sie Platz für Interaktionen, Dialoge und Präsentationen bereitstellen oder entsprechend umgebaut werden können.

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf werden in der Regel in den Regelklassen unterrichtet. Die besondere Förderung geschieht in erster Linie im Rahmen der Klasse, in Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den Lehrpersonen für Spezialunterricht, DaZ oder BF.

Je nach den spezifischen Erfordernissen der Kinder oder der Organisation des Unterrichts kann die spezifische Förderung in Kleingruppen oder ausnahmsweise im Einzelunterricht auch ausserhalb des Klassenzimmers in anderen geeigneten, nahen und entsprechend ausgestatteten Räumen stattfinden.

### 1.6.11 Information, Beratung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion (AKVB) bietet mit der Erziehungsberatung, den Schulinspektoraten, dem Fachbereich Besondere Massnahmen, sowie dem IWM und dem IHP der PHBern den Schulen und Gemeinden Information und Beratung an.

Regelmässiges Informieren der Eltern und der Behörden durch die Schulleitung über Schulentwicklungsprozesse ist Voraussetzung für die Akzeptanz und die Unterstützung der integrativen Schule.

## 2. Besondere Massnahmen

### 2.1 Massnahmen zur besonderen Förderung

#### 2.1.1 Zweck, Angebote

*Massnahmen zur besonderen Förderung* dienen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Besonderer Förderbedarf kann entstehen aufgrund von Auffälligkeiten oder Störungen in einzelnen oder mehreren Entwicklungsbereichen, oder aufgrund des Leistungs- oder Sozialverhaltens. Im Weiteren können Massnahmen ergriffen werden um schulischen Schwierigkeiten zu begegnen, die durch eine fremde Erstsprache bedingt sind, um Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher intellektueller Begabung zu fördern oder um Sonderschülerinnen und -schüler integrativ zu unterrichten.

Die Fördermassnahmen umfassen zusätzliche Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts sowie den Unterricht ergänzende Massnahmen.

Es sind dies:

- Individuelle Lernziele
- Unterstützung bei Integrativer Sonderschulung
- Unterstützung bei Fremdsprachigkeit (DaZ-Angebote)
- Zweijährige Einschulung
- Begabtenförderung
- Rhythmik

Individuelle Lernziele:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a BMV](#)

[Vgl. Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule: DVBS](#)

#### 2.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)

Für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich weniger bzw. erheblich mehr leisten als durch die Lernziele vorgegeben ist, kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen und mit Einverständnis der Eltern reduzierte bzw. erweiterte individuelle Lernziele in einem oder zwei Fächern bewilligen.

Reduzierte oder erweiterte individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern können durch die Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern und auf Antrag der EB oder KJP bewilligt werden.

Die Bewilligung individueller Lernziele ist eine zusätzliche Individualisierungsmassnahme im Regelunterricht und unabhängig von weiteren Besonderen Massnahmen einsetzbar. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen haben nicht „automatisch“ einen Anspruch auf weitere besondere Unterstützungsmassnahmen.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, weitere Massnahmen einzuleiten. Beispielsweise Logopädie, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nebst einer andauernden Minderleistung in der Mathematik auch eine Sprachstörung aufweist. Umgekehrt sind ebenso alle besonderen Massnahmen unabhängig von individuellen Lernzielen einsetzbar.

Die Schulleitung veranlasst periodisch zu überprüfen, ob die individuellen Lernziele noch angezeigt sind oder ob sie aufgehoben werden können.



Beurteilung bei ILZ:

[Vgl. Art. 24 – 26 DVBS](#)

Vgl. Kap. 3.6.3:

[Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung](#)

Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. b BMV](#)

[Vgl. Art. 11 Abs. 6 BMV](#)

Informationen zur Integrativen Sonderschulung vgl.:

[www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung](http://www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung)

### **Hinweise zur Beurteilung bei ILZ:**

Vg. Kap. 3.6.2 *Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit ILZ*

### **Hinweise zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:**

Vgl. Kap. 3.6.3: *Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung*).

## **2.1.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung (Integrative Sonderschulung)**

Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung können unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderschulung integrativ in der öffentlichen Volksschule absolvieren.

Dies eröffnet ihnen die Möglichkeit, die Schule in der Nähe ihres Wohnorts zu besuchen und den Schulweg gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ihrer Wohnumgebung zurückzulegen.

Ihren Möglichkeiten entsprechend nehmen diese Kinder und Jugendlichen auch an den besonderen Anlässen der Klasse oder Schule teil.

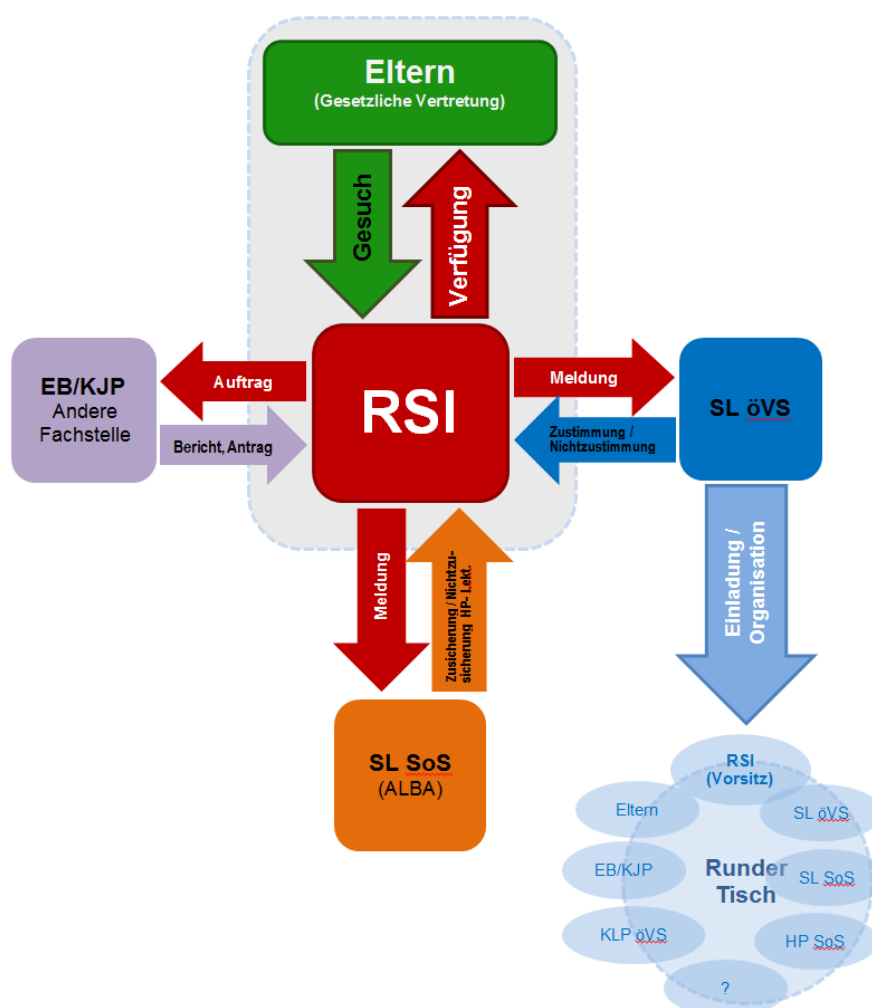
Damit das zuständige Schulinspektorat die *Integrative Sonderschulung* auf Gesuch der Eltern hin bewilligen kann, sind erforderlich:

- Abklärung, Beurteilung und Antrag der EB oder KJP
- Einverständnis der Schulleitung der Regelschule
- Bewilligung von heilpädagogischen Unterstützungslektionen durch die zuständige Sonderschule

Zudem ist die Verfügung des Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Art. 18 Abs. 2 VSG erforderlich, welche in einem eigenständigen Verfahren zu erlassen ist. Dies kann auch zeitgleich mit der Bewilligung der *Integrativen Sonderschulung* erfolgen.

Das Verfahren wird durch die Beschreibung der Zuständigkeiten, der Voraussetzungen und mit der Vorgabe eines Normablaufs in einem Merkblatt beschrieben. Eine Informationsschrift fasst die wichtigsten Informationen für interessierte Eltern zusammen und ein weiteres Merkblatt beschreibt förderliche Faktoren für die *Integrative Sonderschulung*.

Grafik 1: Bewilligungsverfahren Integrative Sonderschulung



Lektionen zur Unterstützung der Integrativen Sonderschulung:

[Vgl. Kap. 4.1](#)

Die *Integrative Sonderschulung* kann durch die Bewilligung folgender zusätzlicher Ressourcen unterstützt werden, die nicht dem BMV-Pool entnommen werden:

- Heilpädagogische Lektionen („*Pool 1*“) finanziert durch die GEF (max. 6 Lektionen, Zuteilung durch die zuständ. Sonderschule).
- Abteilungsweiser Unterricht (max. 4 Lektionen), der durch das SI bewilligt wird.
- Durch das SI bewilligte Entlastungslektion für die Regellehrkraft bei ausgewiesener ausserordentlicher Belastung durch Gespräche mit Fachpersonen (bei mehreren Schülerinnen und Schülern mit *Integrativer Sonderschulung* max. 2 Lekt.).

#### Hinweis zum „*Pool 2*“:

Unterstützung von Kindern mit Asperger Syndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens

[Vgl. Kap. 3.2.2](#)

Für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Asperger Syndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens kann das Schulinspektorat aus einem von der GEF finanzierten zusätzlichen Lektionenpool, dem sog. „*Pool 2*“, Unterstützungslektionen bewilligen. Diese Kinder und Jugendlichen sind Schülerinnen und Schüler der Regelschule. Es handelt sich deshalb dabei nicht um *Integrative Sonderschulung*.

Integration Fremdsprachiger:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c BMV](#)

[Vgl. Leitfaden DaZ](#)

DaZ-Angebote:

[Vgl. Art. 4 bis 8 BMDV](#)

[Vgl. Leitfaden DaZ](#)

Sprachförderprojekte:

[Vgl. Art. 9 BMDV](#)

Regionaler Intensivkurs PLUS (RIK+):

[Vgl. Information sowie Merkblatt über das  
Aufnahmeverfahren in den Regionalen Inten-  
sivkurs PLUS \(RIK+\)](#)

Weitere Informationen:

[www.erz.be.ch/interkultur](http://www.erz.be.ch/interkultur)

## 2.1.4 Integration Fremdsprachiger

Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als der Unterrichtssprache, die auf zusätzliche Sprachförderung angewiesen sind. Es besteht aus der Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler beim Erwerb der Unterrichtssprache mittels DaZ-Lektionen. Dadurch sollen einerseits die sprachlich oder kulturell bedingten Schulschwierigkeiten vermieden oder überwunden werden. Andererseits soll die soziale Integration begünstigt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den DaZ- und den Regellehrpersonen ist sicherzustellen.

### 2.1.4.1 Angebote in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenem DaZ-Bedarf stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- **DaZ-Unterricht:** Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich in klassenintegrierter, kooperativer Unterrichtsform zwischen der Klassenlehrkraft und der Lehrkraft für DaZ. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der Förderung in Gruppen ausserhalb des Schulzimmers.
- **Intensivkurs DaZ:** Für Schülerinnen und Schüler, die keine oder nur geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache besitzen, können die Gemeinden Intensivkurse Deutsch oder Französisch als Zweitsprache zentral organisieren.  
Ein Intensivkurs umfasst mindestens 20 Wochenlektionen und dauert ca. 10 Wochen. Während dieser Zeit sind die Schülerinnen und Schüler vom Regelunterricht befreit.
- **Aufbaukurs DaZ:** Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen verfügen, die ihnen erlauben, dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen, können die Gemeinden Aufbaukurse Deutsch oder Französisch als Zweitsprache zentral organisieren.  
Diese umfassen 8 bis 12 Wochenlektionen und dauern ca. 10 Wochen. Während dieser Zeit sind die Schülerinnen und Schüler teilweise vom Regelunterricht befreit.
- **Sprachförderprojekte:** Die Gemeinden können – ohne vorgängige Sprachstandserfassung – mit Lektionen aus dem BMV-Pool integrationsfördernde, klassenübergreifende Projekte insbesondere zur Sprachförderung durchführen.
- Der Kurs **RIK+** ist ein Volksschulangebot für neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache oder ohne (lateinische) Alphabetisierung. Er bereitet die Jugendlichen mit dem Erwerb der Unterrichtssprache, Lernstrategien und Mathematik entweder auf die schulische Integration in die Sekundarstufe I oder auf den Übertritt in die Berufsbildung (z.B. Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration, BPI) vor.

#### Wichtige Hinweise zum DaZ:

Im Kindergarten ist der DaZ-Unterricht generell in kooperativer Unterrichtsform und gezielt für die Sprachförderung der fremdsprachigen Kinder zu verwenden. Er ist auf verschiedene Tage zu verteilen. Die Kinder profitieren von mehreren kürzeren Einheiten mehr als von einer langen Einheit.

Deshalb werden pro Tag einer Gruppe (oder auch nur einem einzelnen Kind, falls keine weiteren Kinder mit entsprechendem Förderbedarf vorhanden sind) höchstens zwei Lektionen erteilt.

Schülerinnen und Schüler, die einen Intensiv- oder Aufbaukurs besuchen, sind administrativ einer Klasse zuzuteilen. Dies gilt auch für

[Vgl. Leitfaden DaZ](#)

[Vgl. Merkblatt sowie FAQ und Formulare zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung](#)

Informationen zum HSK-Unterricht:

[Vgl. HSK-Website der ERZ](#)  
[Vgl. HSK-Leitfaden](#)

Dispensation für den Besuch des HSK-Unterrichts:

[Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b DVAD](#)

Sprachförderprojekte:

[Vgl. Art. 9 BMDV](#)

Schulung der Kinder von Asylsuchenden:

[Vgl. Website Migration und Integration](#)

Kinder und Jugendliche aus Zentren für Asylsuchende.

Ausführliche Hinweise zum DaZ finden sich im [DaZ-Leitfaden](#).

Hinweise zur Beurteilung von Kindern und Jugendlichen, die neu aus einem anderen Sprachgebiet in den Kanton Bern zugezogen sind, finden sich ebenfalls im DaZ-Leitfaden (Kap. 8) sowie auf der Website der ERZ zum „*Abweichen von der DVBS*“.

#### **2.1.4.2 HSK-Unterricht**

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) unterstützen die Kinder beim Aufbau ihrer bikulturellen Identität und beim Erwerb ihrer ersten Sprache, die sie bisher nur im Umfeld ihrer Familie gesprochen haben. Gute Kenntnisse in der Erstsprache sind eine wichtige Voraussetzung für den Zweitspracherwerb.

Der HSK-Unterricht wird von den jeweiligen Botschaften, Konsulaten oder von privaten Trägerorganisationen angeboten und finanziert (oft auch durch Elternbeiträge). Die Kurse finden ausserhalb des regulären Unterrichts und meist in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerinnen und Schüler statt. Für Kurse, die während der ordentlichen Unterrichtszeit stattfinden, sind die Schülerinnen und Schüler bis zu einem Halbtage pro Woche zu dispensieren.

Damit der HSK-Unterricht noch wirksamer wird, ist eine bessere Verknüpfung mit den Schulen erforderlich. Mit der Revision des Volksschulgesetzes per 1. August 2012 ist der HSK-Unterricht gesetzlich verankert worden. Danach sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur durch organisatorische Massnahmen und Beratung zu unterstützen.

Der HSK-Unterricht kann durch die Gemeinden mit folgenden Massnahmen unterstützt werden:

- Unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung stellen.
- Gegenseitige Unterrichtsbesuche von Volksschul- und HSK-Lehrpersonen durchführen.
- Zusammenarbeit der Volksschul- und HSK-Lehrpersonen bei Elterngesprächen (z.B. bei schwierigen Situationen oder im Rahmen der Beurteilungs- und Übertrittsgespräche) fördern.
- HSK-Lehrpersonen an Informationsanlässen mitarbeiten lassen oder ins Lehrerzimmer einladen, usw.

Zur Durchführung von Projekten, die der besseren Integration des HSK-Unterrichts in die Volksschule und der Sprachförderung dienen, können Lektionen aus dem BMV-Pool eingesetzt werden.

#### **2.1.4.3 Schulung der Kinder von Asylsuchenden**

Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden halten sich meistens in Kollektivunterkünften länger auf als vorgesehen. Um dem verfassungsmässigen Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen zu genügen sind diese wie folgt einzuschulen:

1. Kinder und Jugendliche aus Kollektivunterkünften sind im ganzen Kanton ordentlich in der Volksschule einzuschulen.
2. Die Einschulung erfolgt wenn immer möglich direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde der Kollektivunterkunft mit Unterstützung durch DaZ-Lektionen oder - sofern nötig - in einem lokalen oder regionalen Intensivkurs DaZ gemäss

BMDV.

3. Kinder im Kindergartenalter werden grundsätzlich mit Unterstützung von DaZ-Lektionen direkt in einer Kindergartenklasse eingeschult.

Einzelheiten zur Umsetzung und insbesondere zur Möglichkeit, bei einer erhöhten Anzahl Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Intensivbedarf, zusätzliche Lektionen zu beantragen, können dem Merkblatt „Flüchtlingskinder in der Volksschule“ entnommen werden.

2-jährige Einschulung:  
[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d BMV](#)

### 2.1.5 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Zweijährige Einschulung in der Regelklasse ist als Massnahme gedacht für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung. Sie wird gestützt auf eine Beurteilung und auf Antrag der EB oder KJP durch die Schulleitung verfügt.

Die 2-jährige Einschulung ist so zu konzipieren, dass die Lernziele des 1. Schuljahrs der Primarstufe in zwei Schuljahren erreicht werden.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Regellehrpersonen können bei Bedarf durch *Integrative Förderung* unterstützt werden. Eine solche heilpädagogische Begleitung ist in der Regel zumindest während des ersten Semesters sinnvoll.

Das Absolvieren einer zweijährigen Einschulung in der Regelklasse gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als zwei Schuljahre.

Begabtenförderung:  
[Vgl. Website zur Begabtenförderung](#)

### 2.1.6 Begabtenförderung

#### 2.1.6.1 Begabtenförderung nach BMV und BMDV

Die Begabtenförderung der Volksschule ist im Kanton Bern ein spezielles Angebot für intellektuell ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler. Sie erfolgt in Form von Unterricht, in welchem anspruchsvolle Inhalte aus den Bereichen Mathematik, Sprachen, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Kultur bearbeitet werden.

Von intellektuell ausserordentlicher Begabung bzw. Hochbegabung bei Kindern und Jugendlichen wird dann gesprochen, wenn der Entwicklungsstand gesamthaft oder in mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Rund 1–2 % aller Kinder und Jugendlichen können statistisch als hochbegabt bezeichnet werden.

Für die Angebote der Begabtenförderung steht den Gemeinden ein eigens dafür zugewiesener Lektionenpool zur Verfügung.

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. e BMV](#)  
[Vgl. Art. 10 bis 17 BMDV](#)

#### 2.1.6.2 Ziele der Begabtenförderung

Die Begabtenförderung der Volksschule verfolgt die folgenden Ziele:

- Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher intellektueller Begabung bei der Entwicklung ihrer individuellen Stärken und ihrer Leistungsfähigkeit unterstützen.
- Schülerinnen und Schüler unter Bereitstellung einer dafür zuträglichen Lernumgebung zu selbstgesteuertem Lernen befähigen.
- die Chancengleichheit verbessern, insbesondere von Kindern aus sozial benachteiligten Risikogruppen, Mädchen mit hohem Begabungs- bzw. Leistungspotenzial sowie von Kindern und



Jugendlichen mit verdeckten Begabungen, deren Potenzial nicht oder negativ genutzt wird (Minderleistende).

- Schwierigkeiten im Entwicklungsverlauf von intellektuell ausserordentlich Begabten durch aktivieren der Potentiale und fördern der Motivation und Kreativität vorbeugen.
- Unterrichtsentwicklung im Kontext von Begabungsförderung auslösen.

### **2.1.6.3 Organisieren der Begabtenförderung**

Die Schulen ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, den Zugang zur Begabtenförderung.

Die Gemeinden und Schulen gestalten ihr pädagogisches Konzept auch für die Förderung ausserordentlich Begabter soweit möglich integrativ aus.

Dabei unterrichtet die Lehrperson für Begabtenförderung in kooperativer Form mit dem Regellehrteam die der Begabtenförderung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler. Hierzu können die Gemeinden, Lektionen aus dem BMV-Lektionenpool für die Begabtenförderung verwenden.

Die Begabtenförderung kann jedoch auch in separat oder regional organisierten Kursen angeboten werden (sog. Pull-Out-Programme oder Enrichment-Kurse).

Beide Formen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen Begabtenförder- und Klassenlehrperson, damit eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Bei regionalen Angeboten ist für Schülerinnen und Schüler der Transport durch die Gemeinde des Schulstandortes sicher zu stellen. Der Transport ist für die Eltern unentgeltlich.

### **2.1.6.4 Lehrpersonen für Begabtenförderung**

Lehrpersonen, die in der Begabtenförderung unterrichten (BF-Lehrpersonen), verfügen notwendigerweise über eine entsprechende Weiterbildung (CAS oder MAS) oder Ausbildung in schulischer Heilpädagogik.

Sie verfügen über die für die Begabtenförderung erforderlichen diagnostischen, didaktischen und methodischen Kompetenzen um den Unterricht förder- und begabungsorientiert planen, gestalten und auf individuelle Lerninhalte und Lernniveaus ausrichten zu können.

Die BF-Lehrpersonen stellen gemeinsam mit den Regellehrpersonen den Transfer und die Integration der erweiterten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht sicher.

Sie vermitteln Unterrichtsinhalte, die sich vom ordentlichen Schul- oder Lehrplanstoff als auch von den Inhalten der Fakultativfächer unterscheiden. Es soll nicht ordentlicher Schulstoff vorgearbeitet werden.

### **2.1.6.5 Identifikation von ausserordentlich Begabten durch Lehrpersonen und Eltern**

Welche Schülerinnen und Schüler sollen der Begabtenförderung zugeführt werden? Eltern und Lehrpersonen achten auf Kinder mit Interessen und Fähigkeiten, die deutlich über denjenigen gleichaltriger Kinder liegen. Es sind Kinder mit hoher Wissbegier, einem breiten Interessensspektrum, mit herausragender Lernfähigkeit, guter Leis-

tungsbereitschaft und gutem Gedächtnis.

Die Lehrpersonen legen ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf Kinder, die erwiesenermassen oft nicht als ausserordentlich begabt auffallen. Dies sind insbesondere Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und so genannte Minderleisterinnen und Minderleister.

Die Lehrpersonen der Regelklassen führen mit dem Einverständnis oder auf Anregung der Eltern mit Hilfe eines geeigneten Instruments eine Vorabklärung bei Schülerinnen und Schülern durch, die sie potentiell als hochbegabt einschätzen.

Hochbegabte Kinder unterscheiden sich von anderen Kindern dadurch, dass ihre intellektuellen Fähigkeiten weit über dem Durchschnitt liegen.

Merkmale und Fähigkeiten, die eng mit der Intelligenz zusammenhängen, können als Hinweise auf eine mögliche Hochbegabung interpretiert werden. Solche Merkmale sind zum Beispiel:

- eine besonders ausgeprägte Merkfähigkeit und ein herausragend gutes Gedächtnis,
- die Fähigkeit, komplexe Probleme schnell und zielführend zu lösen,
- die Fähigkeit, Dinge und Sachverhalte zu ordnen und in logische Strukturen zu überführen,
- ein für das Alter ungewöhnlich reicher Wortschatz und eine besonders gewandte sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- eine frühe, weitgehend selbstgesteuert erfolgte Aneignung von Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten auf einem altersuntypisch hohen Niveau.

[Vgl. Informationen zur Begabtenförderung und Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen](#)

[Skalen zur Bewertung von Verhaltensmerkmalen \(elektronische Version\)](#)

Die Beobachtung der genannten Merkmale kann auf eine Hochbegabung hinweisen, bedeutet jedoch noch nicht zwingend, dass eine solche vorliegt. Eine verlässliche Diagnose kann durch eine Beurteilung der EB gestellt werden.

Für Kindergartenkinder ist der Einsatz von Rating-Fragebogen nicht geeignet. Deshalb empfiehlt es sich für Lehrpersonen des Kindergartens, die Kinder bezüglich der genannten Merkmale zu beobachten und die Beobachtungen festzuhalten.

Die genannten Merkmale, die auf eine Hochbegabung hinweisen können, sind bereits in der frühen Kindheit zu beobachten.

Generell gilt jedoch: Je jünger ein Kind ist, desto unsicherer sind allfällige Prognosen für die weitere Begabungs- und Leistungsentwicklung.

### **2.1.6.6 Selektion durch Erziehungsberatung**

Es sollen nur Kinder zur weiteren Abklärung und Beurteilung durch die Erziehungsberatungsstelle zugewiesen werden, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass sie tatsächlich über intellektuell herausragende Fähigkeiten verfügen.

Eltern werden aktiv in den Selektionsprozess einbezogen. Als Zulassungsbedingung für die Teilnahme – sowie für die Weiterführung der Teilnahme nach vier Jahren – an den spezifischen Angeboten der Begabtenförderung gilt das Erreichen eines IQ-Wertes von 130.

Schülerinnen und Schüler, die bei der ersten Testung einen IQ-Wert von mindestens 125 erreichen, können auf Gesuch der Eltern zu einer zweiten Testung angemeldet werden.

[Vgl. Lehrplan 95, Kap. 6.3 AHB \(innere Differenzierung\)](#)

### 2.1.6.7 Abgrenzung zur Begabungsförderung

Begabungsförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Schule. Darunter wird eine allen Kindern und Jugendlichen entsprechende individuelle Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz verstanden. Dies geschieht insbesondere durch innere Differenzierung im Unterricht. Begabungsförderung berücksichtigt jedoch nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Grenzen der Schülerinnen und Schüler.

Begabungsförderung erfolgt in erster Linie durch guten Unterricht und muss früh einsetzen, damit Intelligenz, Motivation und Arbeitsverhalten gefördert und als solide Basis für weitere Lernprozesse gelegt werden können.

Die Begabungsförderung erfolgt im ordentlichen Unterricht ohne spezielle Ressourcierung durch zusätzliche Lektionen.

Talentförderung:

[Vgl. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte](#)

### 2.1.6.8 Talentförderung

Für die Förderung von sportlich, musikalisch oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte.

[Merkblatt zu den Förderkursen des FBK](#)

### 2.1.6.9 Förderkurse des Vereins zur Förderung besonders begabter Kinder (FBK)

Der FBK führt seine Förderkurse im deutschsprachigen Kantonsteil im Einvernehmen mit dem AKVB durch. Auf einem Merkblatt ist im Sinne einer Koordination festgehalten, wie die Selektions- und Zuweisungsmodalitäten bei der Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern für die Förderangebote des FBK und für diejenigen der öffentlichen Volksschule zu handhaben sind.

Rhythmik:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. f BMV](#)

## 2.1.7 Rhythmik

### 2.1.7.1 Grundsätzliches

Rhythmik, als musisch-kreatives Förder- und Bildungsprinzip ist eine musik- und bewegungspädagogische Methode. Sie trägt den verschiedenen Dimensionen des menschlichen Erlebens, Wahrnehmens und Handelns Rechnung und wirkt unterstützend bei der Schaffung von Lernvoraussetzungen.

Rhythmik kann von Gemeinden, im Rahmen der *Massnahmen zur besonderen Förderung*, als fakultatives Gruppenangebot geführt und aus dem *BMV-Lektionenpool* gespiesen werden.

Auf Wunsch der Lehrpersonen oder Anordnung der Schulkommission kann die Schulleitung für das Angebot entsprechende Ressourcen aus dem *BMV-Lektionenpool* für die Rhythmik vorsehen.

Dieses Angebot steht Schülerinnen und Schülern offen, die einer spezifischen oder zusätzlichen Förderung im Bereich der Bewegung und Sinneswahrnehmung, oder im rhythmisch-musikalischen Bereich oder zudem beispielsweise im Sozialverhalten Auffälligkeiten aufweisen.

[Vgl. Art. 18 BMDV](#)

### 2.1.7.2 Ziele der Rhythmik

- Förderung und Verknüpfung verschiedener Bereiche wie Sinneswahrnehmung, Bewegung, Raumorientierung, musikalische

Anlagen, Interaktion, Kommunikation und Ausdrucksvermögen. Schulung und Sensibilisierung sowohl der Sinnes- als auch der Raum- oder Zeitwahrnehmung.

- Stärkung des Selbstvertrauens durch Unterstützung oder Ausbau der musikalischen, körperlichen und sozialen Kompetenzen (Eigenwahrnehmung, Motorik, Koordination, Reaktion, Bewegungssteuerung, Selbst-, Fremdwahrnehmung usw.).

### 2.1.7.3 Auftrag für Rhythmiklehrpersonen

- Musikalisch-rhythmische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf in den Bereichen Rhythmus, Musik, Bewegung und Sinneswahrnehmung (beispielsweise bei Verhaltensauffälligkeiten) mit den Zielen der Prävention und Integration,
- Planung, Durchführung und Reflexion des Rhythmikunterrichts,
- Zusammenarbeit mit Fach- und Klassenlehrpersonen,
- Anregen von Eigeninitiative und Eigenaktivität,
- Förderung der Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit,
- Mitarbeit im Kollegium,
- Weiterbildung.

### 2.1.7.4 Unterrichtsform

Rhythmik wird spielerisch, auf der handelnden und gestaltenden Ebene improvisierend, unter Einbezug der Gruppendynamik, angelegt. Unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung und des Stundenplans, kann die Rhythmik abteilungsweise oder in Form von Teamteaching durchgeführt werden.

### 2.1.7.5 Infrastruktur

Der musik- und bewegungspädagogischen Unterrichtsmethode ist bei der Raumgestaltung und -ausstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zudem werden in der Regel für die verschiedenen Schwerpunkte oft auch zusätzliche, spezielle Lehrmittel und förderbedarfsspezifische Unterrichtsmaterialien und -hilfen benötigt.

## 2.2 Spezialunterricht

Begriffsdefinition:  
[Vgl. Art. 6 BMV](#)

### 2.2.1 Allgemeine Hinweise zum Spezialunterricht

#### 2.2.1.1 Zielsetzung

Der Spezialunterricht ist ein Unterstützungsangebot der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Er umfasst die Fachbereiche *Integrative Förderung*, *Logopädie* und *Psychomotorik*, ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit diesem koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Regellehr-

personen.

Der Spezialunterricht dient dazu, bei Schülerinnen und Schülern

- Lern-, Leistungs- oder Verhaltensprobleme, bzw. Lernauffälligkeiten oder -störungen,
- Auffälligkeiten oder Störungen der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit
- sowie Auffälligkeiten oder Störungen der Bewegung und Körperwahrnehmung durch Prävention zu verhindern, zu vermindern, frühzeitig zu erkennen und beim Auftreten der beschriebenen Auffälligkeiten oder Störungen Schülerinnen und Schülern die nötige Förderung zukommen zu lassen.

Zudem gilt es, betroffene Eltern und beteiligte Lehrpersonen in beratendem Sinne in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterstützen.

### 2.2.1.2 SpU-A und SpU-S

Je nach individuellem Bedarf an zusätzlicher Unterstützung wird zwischen zwei verschiedenen Zugängen zum Spezialunterricht unterschieden.

#### 1. Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten (SpU-A):

Die Schulleitung bzw. Leitung Spezialunterricht (die Zuständigkeit muss innerhalb der Schulorganisationseinheit geklärt sein) kann die Zuweisung zum SpU-A ohne Antrag der EB oder KJP während längstens vier Semestern verfügen, wenn sie in Absprache mit der Klassenlehrperson und der LfS die Auffälligkeit so beurteilt, dass diese innert drei bis vier Semestern behoben werden kann.

#### 2. Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen (SpU-S):

Die Schulleitung kann die Zuweisung zum SpU-S auf Antrag der EB oder KJP verfügen.

SpU-S ist dann angezeigt, wenn die LfS zusammen mit der Klassenlehrperson aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz zum Schluss kommen, dass möglicherweise eine Störung mit komplexer Problematik vorliegt, die einer Beurteilung und Beratung durch die EB/KJP und einer über vier Semester hinaus gehende Förderung durch Spezialunterricht bedarf.

[Umsetzungshilfe für die Zuweisung zum Spezialunterricht](#)

[Formular für die Zuweisung zum SpU-A](#)

[Spezialunterricht siehe Art. 6 bis 8 BMV](#)

**Hinweis:** Auf der [Website zum Spezialunterricht](#) stehen u.a. eine **Umsetzungshilfe** für die Zuweisung zum Spezialunterricht und ein **Antragsformular** für die Zuweisung zum SpU-A zur Verfügung.

### 2.2.1.3 Einsatzformen des SpU

Spezialunterricht erfolgt in der Regel in Kooperation mit der Regellehrperson, ggf. auch als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse. Er kann nur dann eine hohe Wirksamkeit erreichen, wenn er mit dem ordentlichen Unterricht vernetzt wird.

Einzelunterricht kann in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Einzelunterricht ist spezifisch pädagogisch oder organisatorisch zu begründen:

- wenn auf Grund einer schwerwiegenden Beeinträchtigung,



durch EB oder KJP ein begründeter Antrag und eine entsprechende Bewilligung der SL vorliegen, oder

- aus organisatorischen Gründen, z.B. infolge ungünstiger Verteilung der Einsatzorte, eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

Durch den Einsatz von Kurzinterventionen können Lehrpersonen für Spezialunterricht rasch und unbürokratisch Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen in schwierigen Situationen unterstützen. Sie können Unterrichtssequenzen besuchen oder durchführen, Schülerinnen und Schüler beobachten, um Erkenntnisse für deren weitere Förderung zu gewinnen.

Beobachtungen, die von einer LfS während einer Kurzintervention gemacht worden sind, können insbesondere auch als Entscheidungsgrundlage bei der Frage verwendet werden, ob Schülerinnen und Schüler dem SPU-A oder dem SpU-S zuzuweisen sind.

Ebenfalls dienen Kurzinterventionen der Förderung des Kompetenztransfers von den Lehrpersonen für Spezialunterricht zu den Regellehrpersonen.

#### **2.2.1.4 Förderdiagnose und Förderplanung**

[Vgl. Kapitel 3.4 Förderdiagnose, Förderplanung](#)

Eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf erfordert eine sorgfältige Förderdiagnose und Förderplanung. Sie gehört zu den Kernaufgaben von LfS. Sie verstärkt die Wirkung individueller Förderung, welche eng mit dem Klassenunterricht verbunden und mit der Regellehrperson koordiniert wird.

Lernziele und –inhalte bedürfen der Absprache zwischen den Lehrpersonen und den LfS. Individuelle Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler sollen die Ziele aufzeigen und wie diese in welcher Zeit erreicht werden sollen.

[Vgl. Kapitel 3.1 Prävention](#)

#### **2.2.1.5 Lernstörungen vorbeugen**

Die Verhinderung oder Früherkennung von Lern-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der LfS. Die Erkennung schulischer Lernstörungen erfolgt oft zu spät. Kinder, die nach der Einschulung Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder in der Mathematik zeigen, fallen oft bereits im Vorschulalter oder zu Schulbeginn durch Symptome auf, die auf eine sich entwickelnde Lernstörung hinweisen.

Die Grundidee der Prävention von Lernstörungen besteht darin, eine Störung zu verhindern oder bereits in der Entstehung zu identifizieren. Mit der rechtzeitigen Einleitung von Fördermassnahmen kann dem Auftreten von Lernstörungen oder Sekundärsymptomen wie beispielsweise Verhaltensstörungen vorgebeugt werden.

Beratungsangebote:  
[Vgl. Kapitel 4.4](#)

#### **2.2.1.6 Beraten**

Die LfS beraten Schülerinnen und Schüler bei Lernfragen sowie Lehrpersonen und Eltern bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in herausfordernden Situationen.

Sie unterstützen Schulleitungen insbesondere in Fragen, die den Spezialunterrichts betreffen in beratendem Sinne.

Sie können in Absprache mit den Beteiligten die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie

und Behörden übernehmen.

[Vgl. LP 95 AHB Kap. 6.2 Lernvoraussetzungen](#)

### 2.2.1.7 Schaffen von Lernvoraussetzungen

Mit Lernvoraussetzungen sind elementare Fähigkeiten gemeint, welche das Lernen der Kulturtechniken ermöglichen (Emotionalität, Sozialfähigkeit, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache). Deren Schulung ist gemeinsam mit der Vermittlung von Lehrplaninhalten und von Arbeitstechniken oder Lernstrategien Teil besonderer Förderung.

Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darin unterstützt werden zu lernen, ihre Fähigkeiten weiter zu entwickeln, diese zu nutzen und darüber zu verfügen, jedoch auch eigene Grenzen zu erkennen und anzunehmen.

Insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche im Unterricht nicht genügend Anregung für die Weiterentwicklung ihrer Lernvoraussetzungen bekommen können und sich Lernprobleme abzeichnen, ist der Förderung der Lernvoraussetzungen beispielsweise durch ganzheitliche Lernmethoden („Lernen mit allen Sinnen“) besondere Beachtung zu schenken.

Die LfS unterstützen die Regellehrpersonen bei der Gestaltung eines vielseitigen Unterrichts, durch den die Kinder kognitiv, visuell, emotional, sozial, sensorisch, motorisch, usw. angesprochen und gefördert werden.

Voraussetzung für die Gestaltung eines solchen Unterrichts ist eine gemeinsame Entwicklung des Unterrichts gestützt auf eine möglichst präzise Erfassung der Lernausgangslage. Durch systematische Beobachtung oder Einsatz standardisierter Erfassungsinstrumente können Hinweise für eine gezielte Förderung gewonnen werden.

Kurzinterventionen:  
[Vgl. Art. 6 Abs. 4 und 5 BMV](#)

### 2.2.1.8 Kurzinterventionen

Unter Kurzinterventionen versteht man die Arbeit der LfS als

- kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit akuten Schul-, Lern- oder Verhaltensproblemen im Einzel-Gruppen- oder Klassensetting,
- niederschwellige Unterstützung von Lehrpersonen in schwierigen Situationen,
- Besuch von oder Mitwirkung in Unterrichtssequenzen durch die LfS zur Beobachtung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren weitere Förderung,
- Unterrichtsbesuche zur Unterrichtsentwicklung.

Kurzinterventionen sind einmalig pro Schülerin oder Schüler und Situation. Sie erfolgen während maximal zwölf Wochen, z.B. als Klassenbesuche, Teamteaching oder Übernahme von einzelnen Unterrichtssequenzen, Beobachtung oder Arbeit in Kleingruppen, evtl. auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, insbesondere zu deren fachspezifischer Beurteilung.

Kurzinterventionen werden von den LfS in Absprache mit einzelnen Lehrpersonen in eigener Kompetenz durchgeführt. Dazu ist kein Zuweisungsverfahren zu durchlaufen. Im Anschluss an eine Kurzintervention kann nötigenfalls eine ordentliche Zuweisung zum Spezialunterricht (SpU-A oder SpU-S) erfolgen.

### 2.2.1.9 Infrastruktur für den Spezialunterricht

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in der Regel in den Regelklassen unterrichtet. Die besondere Förderung geschieht wenn immer möglich und sinnvoll im Rahmen der Klasse, wobei die beteiligten Lehrpersonen zusammen arbeiten.

Andererseits erfordert es der spezifische Förderbedarf oder die Organisation des Unterrichts manchmal auch, dass Kinder in Kleingruppen oder ausnahmsweise im Einzelunterricht ausserhalb der Klasse unterrichtet werden. Dazu werden die entsprechenden Räume benötigt.

Die Grösse sowie die Ausgestaltung der Unterrichtsräume für Spezialunterricht sollen dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gerecht werden.

Zudem werden oft auch zusätzliche spezielle Lehrmittel, Anschauungs- und Unterrichtsmaterialien sowie Geräte benötigt. Die Gemeinden sind verpflichtet, für deren Beschaffung die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 VSG).

### 2.2.1.10 Qualitätsmanagement

Die für den Spezialunterricht zuständige Leitung ist für die Qualitätssicherung im Spezialunterricht verantwortlich. Sie sorgt für die Umsetzung insbesondere folgender Qualitätsstandards:

#### 1. Standard: Förderdiagnostik und Förderplanung

Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine auf einer fachspezifischen Beurteilung begründete Planung des Spezialunterrichts zur Erreichung von Bildungs- und Entwicklungszielen, welche die individuellen Ressourcen, den Lebenskontext sowie das Umfeld der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

Die Planung wird schriftlich festgehalten und mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

#### 2. Standard: Unterricht

Der Spezialunterricht findet gestützt auf die Förderplanung in der Regel unterrichtsintegriert als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder als Gruppenunterricht statt. Die Begründung für allfälligen Einzelunterricht liegt vor.

#### 3. Standard: Zusammenarbeit

Die inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit internen und externen Partnern (SSA, TAS, EB, KJP, weitere Fachstellen) sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten finden bedarfsgerecht statt.

#### 4. Standard: Periodische Standortbestimmung

Einmal jährlich wird bei jedem Kind und Jugendlichen mit Spezialunterricht der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Förder- und Entwicklungsziele überprüft, begründet und schriftlich festgehalten. Darauf aufbauend werden die neuen Ziele definiert. Die Hauptverantwortung obliegt der Klassenlehrperson.

#### 5. Standard: Einbezug der Eltern

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Förderplanung, Durchführung von Fördermassnahmen und für die Entwicklungsbegleitung mit einbezogen.

Durchführung des Spezialunterrichts:  
[Vgl. Art. 7 BMV](#)

EDK-anerkannte Lehrdiplome:

[Vgl. Tabellen für Schulische Heilpädagogik bzw. Logopädie und Psychomotorik](#)

Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts:

[Vgl. Art. 13 VSG](#)

Umgang mit Akten:

[Vgl. Leitfaden Datenschutz](#)

Regelungen zur Arbeitszeit:

[Vgl. insbesondere Art. 40, 60 und Anhang 3A LAV](#)

Abgeltung der Anfahrtszeit:

[Vgl. Art. 16b LADV](#)

## 6. Standard: Berichterstattung

Die Berichterstattung (Fach-, Zwischen-, Schlussberichte usw.) ist in der Schulorganisationseinheit geregelt und wird einheitlich umgesetzt.

## 7. Standard: Aus- und Weiterbildung

Die LfS verfügen über die erforderliche EDK-anerkannte Ausbildung. Die Weiterbildung der LfS erfolgt gemäss LAV oder gemäss Weisung oder Vorgabe der zuständigen Schulleitung.

## 8. Standard: Unterrichtsreflexion

Die Reflexion des Unterrichts erfolgt regelmässig und in der Regel durch Selbstevaluation (z. B. durch ein systematisches Selbstevaluationsverfahren, Controllingpartnerschaften oder gegenseitiges Hospitieren).

## 9. Standard: Raumausstattung

Spezialzimmer und Regelklassenzimmer sind den Bedürfnissen des darin stattfindenden Unterrichts entsprechend eingerichtet und ausgestattet.

## 10. Standard: Umgang mit Akten

Die Führung der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind geregelt und entsprechen den Bestimmungen des Datenschutzes.

### 2.2.1.11 Arbeitszeitmanagement

#### Allgemeine Regelung

- Die Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt für alle Lehrpersonen gemäss LAV bei einem Vollpensum rund 1930 **Stunden**,
- auch für die LfS gilt: 85% der JAZ umfassen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten, 12% Mitarbeit und Zusammenarbeit, 3% Weiterbildung,
- die Anzahl Pflichtlektionen pro Jahr ist definiert (Anzahl Schulwochen mal Anzahl Wochenlektionen).

#### Besondere Praxis für LfS

Für LfS werden für die Erfüllung der Pflichtlektionenzahl gemäss LAV als Unterrichtslektionen anerkannt:

- Unterricht in Gruppen oder im Einzelunterricht,
- klassenintegrierter Unterricht und Teamteaching,
- Lektionen für die fachspezifische Beurteilung von Schülerinnen und Schülern,
- Beobachtungssequenzen in Klassen,
- Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen gemäss Artikel 53 Abs. 5 LAV,
- Wegzeitabgeltung (max. 2 Lektionen gemäss Bewilligung des Schulinspektorats).

#### Achtung:

Massgebend für die Erfüllung der Jahresarbeitszeit bzw. der Anzahl Pflichtlektionen gemäss Anstellungsverfügung ist in Anbetracht des wechselnden Arbeitsanfalls nicht die jeweilige Wochenbilanz, sondern die Jahresbilanz.

## Arbeitszeiterfassung (AZE)

Da die Arbeitszeit von LfS z. T. grösseren saisonalen, zyklischen und situationsbedingten Schwankungen unterliegt, empfiehlt es sich insbesondere für diese Lehrpersonen die Arbeitszeit konsequent zu erfassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die effektiv geleistete Arbeitszeit dem Anstellungsgrad entspricht.

[Arbeitszeiterfassungsinstrument für LfS](#)

Das AKVB stellt ein elektronisches AZE-Instrument zur Verfügung (Basis: Microsoft Excel), das auf die geltenden Regelungen nach LAG und LAV und die besondere Praxis für LfS abgestimmt ist. Wahlweise kann mit einer Variante gearbeitet werden, welche eine Arbeitszeitpauschale von 75 Minuten Arbeitszeit pro Lektion für Unterricht inkl. Vor-, Nachbereitung und Administration berechnet oder mit einer Variante, in welcher der effektive Aufwand für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (inkl. Administration) eingetragen werden kann.

### Hinweise zum Berufsauftrag Beraten:

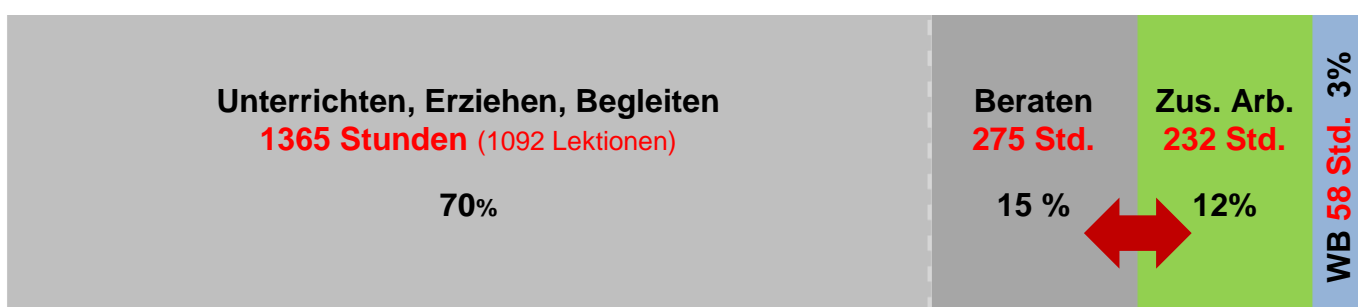
Als Arbeitszeit für den Teilauftrag *Beraten* gilt die Zeit für:

- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen Fachpersonen und Eltern,
- Vor- und Nachbereitung der Beratungsgespräche,
- Institutionalisierte Beratungsgefässe wie z.B. „Sprechstunden“ oder „Beratungstelefon“.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand von 75 Min./Lekt. stehen rund 15% der JAZ für Beratung zur Verfügung.

Da nicht immer klar trennbar ist, ob ein Gespräch (z.B. mit dem Lehrer einer Schülerin) ein Beratungsgespräch ist, das dem 85%-Anteil der JAZ zuzuordnen ist (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten), oder ob es ein Zusammenarbeitsgespräch ist, das dem 12%-Anteil (Mitarbeit, Zusammenarbeit) zuzuordnen ist, besteht beim AZ-Management bezüglich des Berufs-Teilauftrags *Beraten* eine gewisse Flexibilität.

Grafik 2: Einteilung der JAZ bei 75 Min. Arbeitszeit pro erteilte Lektion (100%-Pensum, 39 Schulwochen; Art. 60 LAV)



### Abgeltung der Wegzeit als Arbeitszeit

Abgeltung der Anfahrtszeit:  
[Vgl. Art. 16b LAV](#)

Den Lehrpersonen kann ausserordentliche zeitliche Belastung durch Fahrzeiten zwischen verschiedenen Arbeitsorten mit maximal zwei Wochenlektionen abgegolten werden. Die Abgeltung gilt als Unterrichtszeit und wird aus dem BMV-Pool gespiesen.

Das Schulinspektorat bewilligt die Abgeltung in Abhängigkeit der im Semester zurückgelegten Gesamtdistanz zwischen den Schulorten. Dabei gelten folgende Ansätze:

0	bis 500 km:	keine Abgeltung
501	bis 1500 km:	0.5 Lektionen
1501	bis 2500 km:	1.0 Lektion
2501	bis 3500 km:	1.5 Lektionen
	ab 3501 km:	2.0 Lektionen

Bei Lehrpersonen, welche die Wegzeit für die Benützung öffentlicher Transportmittel zu einem Schulort geltend machen, nimmt das Schulinspektorat eine Beurteilung im Einzelfall vor.

### Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

Für Leitungsaufgaben im Verantwortungsbereich *Spezialunterricht* stehen gesonderte Beschäftigungsgradprozente zur Verfügung, unabhängig davon, ob die Leitung des Spezialunterrichts durch die Regelschulleitung wahrgenommen wird, oder ob eigens dafür eine weitere Leitungsperson angestellt wird.

Sie betragen 0,106 Beschäftigungsgradprozente pro Lektion Spezialunterricht plus 0.194 Beschäftigungsgradprozente pro LfS (exkl. 1 Person mit Schulleitungsfunktion Spezialunterricht).

Für den Bereich Spezialunterricht empfiehlt es sich für die zuständige Schulkommission, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere die Schnittstellen sowie die Zusammenarbeit mit der Regelschulleitung in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft zu regeln.

[Musterstellenbeschreibung für die Leitung Spezialunterricht](#)

### Wichtiger Hinweis:

Werden der Leitung Spezialunterricht weitere Aufgaben übertragen (Verantwortlichkeiten in den Bereichen DaZ, besondere Klassen, Begabtenförderung, Rhythmik) sind diese mit entsprechenden Beschäftigungsgradprozenten aus dem Regelschulleitungspool zu entgelten.

## 2.2.2 Integrative Förderung (IF)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die IF unterstützt die entsprechenden Integrationsbestrebungen der Schule.

### Ziele der IF

- Prävention von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen in Klassen und Schulen.
- Frühzeitiges Erfassen eines allfälligen besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern.
- Unterstützung der Entwicklungsprozesse und Förderung des schulischen Lernens bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und dadurch Stärkung deren Selbstvertrauens.
- Unterstützung von Lehrpersonen bei Unterrichtsentwicklungsprozessen wie bspw. der Umsetzung der inneren Differenzierung oder der individuellen Förderung.
- Unterstützung von Lehrpersonen oder Klassen in schwierigen Situationen.

Innere Differenzierung nach Lehrplan 95:  
[Vgl. Kap 6.3 AHB](#)

Individuelle Lernwege, innere Differenzierung:  
[Vgl. Kap. 1.3](#)

### Auftrag für die LfS IF

- Prävention: Vorbeugen von Lernstörungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen oder Lindern der Auswirkungen von bereits aufgetre-



nen Lernstörungen,

- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen,
- Förderplanung in Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Planen, durchführen und reflektieren eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Entwicklungs-, Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen oder Lernbehinderungen,
- Heilpädagogische Unterstützung des Lernens in schulischen Teilbereichen durch Schaffen und Fördern von Voraussetzungen für schulisches Lernen, durch angepasste didaktische Konzepte und Lernhilfen sowie durch Vermitteln von Lernstrategien,
- Beratung und Unterstützung der Klassenlehrpersonen beim Realisieren einer den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepassten Lernumgebung,
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen bei zweijähriger Einschulung in der Regelklasse (bei ausgewiesenen Bedarf),
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen in der Arbeit mit ILZ (bei ausgewiesenen Bedarf).
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Beraten der Schulleitung bezüglich Heterogenität und Schulentwicklung,
- Beraten der Eltern in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag,
- Auf der Sekundarstufe I: Schwerpunktsetzung des Lernens auf berufliche und gesellschaftliche Integration hin,
- Mitarbeit im Kollegium,
- Weiterbildung.

### **Arbeitsform**

IF wird in der Regel in Absprache mit der Regellehrperson als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Klasse erteilt. Ein nicht zielbewusst vorbereitetes und eingesetztes Teamteaching oder blosse „Unterrichtsassistenz“ durch die IF-Lehrperson entsprechen nicht den Qualitätsstandards des Spezialunterrichts.

Gegebenenfalls kann die IF als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen, kann die IF auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung,
- wenn auf Grund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB oder KJP und eine entsprechende Verfügung der SL vorliegen oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

### **2.2.3 Logopädie**

Logopädie befasst sich mit rezeptiven und expressiven Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Kommunikation, der Stimme und im Bereich Mundmotorik und Schlucken. Eine Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten.

Sie hat Auswirkungen insbesondere auf die schulischen Fachbereiche, bei denen Sprache und Sprachverstehen von Bedeutung sind.

### **Ziele der Logopädie**

- Prävention von Sprachstörungen, sowie von Lese-Recht Schreibproblemen.
- Frühzeitiges Erfassen und Behandeln von Kommunikations-, Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen.
- Erweitern der sprachlichen und kommunikativen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und dadurch Stärkung des Selbstvertrauens, und der Beziehungsfähigkeit und der Partizipation am Unterricht.

### **Auftrag für die LfS Logopädie**

- Prävention: Vorbeugen von Sprachentwicklungs-, Sprech- oder Kommunikationsstörungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen sowie Lindern der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Störungen,
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen,
- Förderplanung: In Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Planen, durchführen und reflektieren eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Kommunikation, der Stimme und der Mundmotorik,
- Logopädische Unterstützung und Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikationsfähigkeit durch Lösen von Blockaden in der Sprachentwicklung, Fördern des Transfers von neu erworbenen Sprachkompetenzen in die Alltags- und Schul-situation und Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien,
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Beratung der Lehrpersonen sowie der Eltern in Fragen der Sprachentwicklung,
- Mitarbeit im Kollegium,
- Weiterbildung.

### **Arbeitsform**

Logopädie wird in der Regel als Gruppenunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Logopädie auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung,
- wenn auf Grund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB oder KJP und eine entsprechende Verfügung der SL vorliegen oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

### **2.2.4 Psychomotorik**

Psychomotorik befasst sich mit der motorischen und emotional-sozialen Entwicklung. Die Bewegung des Menschen als Ausdruck der

Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ~~ist~~ steht dabei im Zentrum.

Körper- und Bewegungserfahrungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers darstellen.

### **Ziele der Psychomotorik**

- Prävention von Bewegungsstörungen.
- Frühzeitiges Erfassen von Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen.
- Aufholen eines motorischen Entwicklungsrückstands und Erweiterung der grob-, fein- und grafomotorischen Kompetenzen.
- Korrigieren motorischer Fehlfunktionen.
- Entwickeln eines guten Umgangs mit evtl. bleibenden Schwierigkeiten.
- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeit.

### **Auftrag für die LfS Psychomotorik**

- Prävention: Vorbeugen von psychomotorischen Störungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen oder Lindern der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Störungen,
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen,
- Förderplanung: In Zusammenarbeit mit der Regellehrpersonen: Planung, Durchführung und Reflexion eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit psychomotorischen Störungen,
- Psychomotorische Unterstützung und Förderung der Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung durch Ansprechen der kindlichen Bewegungsbedürfnisse, durch Stärken der emotional-sozialen Kompetenzen und durch die Förderung der Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Raum,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Beratung von Lehrpersonen und Eltern in Fragen der psychomotorischen Entwicklung,
- Mitarbeit im Kollegium,
- Weiterbildung.

### **Arbeitsform**

Psychomotorik wird in der Regel als Gruppenunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt. Wenn immer möglich und sinnvoll sind zumindest Teile der Fördersequenzen unterrichtsintegriert durchzuführen.

In begründeten Ausnahmefällen, kann die Psychomotorik auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung,
- wenn auf Grund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB oder KJP und eine entsprechende Verfügung der SL vorliegen oder
- wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

## 2.3 Besondere Klassen

Formen, Organisation und Definition:  
[Vgl. Art. 8 bis 10 BMV](#)

### 2.3.1 Allgemeines

*Besondere Klassen* sind:

- Einschulungsklassen (EK),
- Klassen zur besonderen Förderung (KbF).

Besondere Klassen sind separativ ausgerichtete Unterrichtsgefässe für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können.

#### **Zuweisung:**

Die Zuweisung zu einer Besonderen Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der EB oder KJP.

Es gilt darauf zu achten, dass nicht in erster Linie systembezogene Gründe, sondern die optimale Förderung für die Zuweisung in eine Besondere Klasse ausschlaggebend sind.

#### **Organisation:**

Besondere Klassen sind so zu organisieren, dass ein möglichst hohes Mass an Zusammenarbeit und Durchlässigkeit mit den Regelklassen ermöglicht wird. Schülerinnen und Schüler einer Besonderen Klasse sollen dadurch teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen können. Umgekehrt sollen Regelschülerinnen und -schüler teilweise in einer Besonderen Klasse gefördert werden können.

In der Praxis haben viele Schulen durchlässige Lerngefässe eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler einen mehr oder weniger grossen Anteil ihres Pensums absolvieren. Es kann sich dabei um eine IF-Lerngruppe mit hoher Lektionendotation handeln oder um eine Besondere Klasse mit minimaler Lektionendotation.

Ein solches Gefäss gilt für die Berechtigung des Bezugs der Klassenlehrerlektion dann als Klasse, wenn Schülerinnen und Schüler in dieser durchschnittlich mindestens 16 Wochenlektionen belegen, wobei bei der Durchschnittsberechnung Schülerinnen und Schüler mit weniger als 8 Wochenlektionen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Auf der Website der ERZ ist ein Berechnungsinstrument aufgeschaltet mit welchem berechnet werden kann, ob es sich bei einem in einer Schule eingerichteten Lerngefäss um eine IF-Lerngruppe oder um eine Besondere Klasse handelt.

#### **Hinweis:**

**Auch das Eröffnen und Schliessen einer Besonderen Klasse unterliegt der Bewilligung durch das AKVB.**

### 2.3.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Die Gemeinden können *Klassen zur besonderen Förderung* von Schülerinnen und Schülern führen, die auf Grund von Entwicklungs-, Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten in einer Regelklasse nicht ihrem Bedarf entsprechend unterrichtet werden können.

Eine Zuweisung in eine KbF erfolgt auf Antrag einer Fachstelle (EB oder KJP).

Schülerinnen und Schüler einer KbF weisen keinen besonderen Status auf. Sie dürfen nur für eine zeitlich befristete Dauer in einer KbF unterrichtet werden. Periodisch muss die Schulleitung die Überprüfung veranlassen, ob die Schulung in der KbF noch nötig und angemessen ist.

Befristung:  
[Vgl. Art. 2 Abs. 3 BMV](#)

[Berechnungsinstrument besondere Klasse](#)

Nebst der bedarfsgerechten Förderung ist die Integration bzw. Reintegration in die Regelklasse das Ziel.

**Hinweis:**

rILZ oder unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache allein sind keine ausreichenden Indikationen für die Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Klasse zur besonderen Förderung.

Dispensationen:

[Vgl. Art. 27 Abs. 4 VSG](#)

[Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD](#)

**Dispensation von einzelnen Fächern (Abweichen von der Lektionentafel)**

Grundsätzlich gelten für alle Schülerinnen und Schüler die Lektionentafeln gemäss Lehrplan. Ausnahmsweise können individuelle Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Ergänzungen oder Abweichungen erfordern, Insbesondere beim Fremdsprachenunterricht.

Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen oder komplexen Lernstörungen können auf Antrag der EB oder KJP von der Schulleitung von einzelnen Fächern dispensiert werden.

Im Sinne einer sinnvollen Gestaltung des Unterrichtspensums können die Lektionen für die einzelnen Fächer für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zum Beispiel

- im Wochenplan- oder Projektunterricht nach individuellen Schwerpunkten eingesetzt werden oder
- anstelle des dispensierten Fachs für die Förderung in andern Fächern eingesetzt werden.

**Hinweis:**

Eine Dispensation von Lektionen des obligatorischen Unterrichts für den Besuch von fakultativen Unterrichtsangeboten ist nicht zulässig.

**2.3.3 Einschulungsklassen (EK)**

Für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung besteht die Möglichkeit der 2-jährigen Einschulung in einer *Einschulungsklasse*.

Dabei wird das Pensum des ersten Schuljahrs auf zwei Jahre verteilt. Dies ist jedoch nur auf Antrag der EB oder KJP und unter der Bedingung möglich, dass dadurch die soziale Eingliederung am Aufenthaltsort<sup>2</sup> nicht beeinträchtigt wird.

Der Unterricht in einer Einschulungsklasse wird durch die Schulleitung verfügt.

Die 2-jährige Einschulung kann auch in einer Regelklasse – in der Regel unterstützt durch *Integrative Förderung* – absolviert werden.

2-jährige Einschulung:

[Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d BMV](#)

2-jährige Einschulung in der Regelklasse

[Vgl. Kap. 2.1.5](#)

**Hinweis:**

Seit dem 1. August 2013 (Revision des Volksschulgesetzes) gilt der zweijährige Besuch einer Einschulungsklasse für die Erfüllung der Schulpflicht als zwei Schuljahre.

---

<sup>2</sup> Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, wo das Kind meistens übernachtet.

## 2.3.4 Beurteilung in Besonderen Klassen

### 2.3.4.1 Beurteilung in Einschulungsklassen

Nach dem ersten Einschulungsjahr (erstes Schuljahr der Primarstufe) findet ein Elterngespräch statt. Schülerinnen und Schüler von Einschulungsklassen erhalten ihren ersten Beurteilungsbericht nach dem zweiten Einschulungsjahr.

### 2.3.4.2 Beurteilung in Klassen zur besonderen Förderung

Da die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in eine KbF nicht mehr vorwiegend nach Leistungskriterien, sondern vielmehr aufgrund einer umfassenden Abklärung nach Zielsetzung und Förderplanung erfolgt, weisen diese Schülerinnen und Schüler keinen besonderen Status auf.

Die Beurteilung dieser Schülerinnen und Schüler unterscheidet sich deshalb grundsätzlich nicht von der Beurteilung von Regelschülerinnen und -schülern.

### 2.3.4.3 Übertritt von einer Besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt

Sowohl für die Zuweisung zur Schulung in einer Besonderen Klasse als auch für die Rückführung in die Regelklasse bedarf es eines Antrags, gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Situation der Schülerin oder des Schülers, durch die EB oder KJP sowie einer Verfügung der zuständigen Schulleitung.

Nach dem Besuch einer zweijährigen Einschulung in einer Regelklasse oder nach Besuch einer Einschulungsklasse erfolgt ordentlicherweise ohne Antrag von EB oder KJP der Übertritt in die 2. Klasse der Primarstufe.

Für den Übertritt von einer Einschulungsklasse in eine KbF ist ein Antrag der EB oder KJP erforderlich.

#### Hinweis:

Auch in einer Klasse zur besonderen Förderung kann bei Schülerinnen und Schülern, welche in einzelnen Fächern die grundlegenden Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Mass nicht erreichen, im Einverständnis mit den Eltern in den betroffenen Fächern nach reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) unterrichtet und beurteilt werden.

Im Einverständnis mit den Eltern kann in denjenigen Fächern, in welchen nach rILZ unterrichtet wird, die Beurteilung ohne Noten erfolgen.

Die Beurteilung der Sachkompetenz erfolgt in einem zusätzlichen Bericht, auf den im Beurteilungsbericht im Feld „Bemerkungen“ hingewiesen wird.

Individuelle Lernziele (ILZ):  
[Vgl. Art. 11 Abs. 1 BMV](#)

Beurteilung bei ILZ:  
[Vgl. Art. 24 – 26 DVBS](#)

Link:  
[Vorlagen zusätzlicher Bericht](#)



## 3. Übergreifende Themenbereiche

### 3.1 Prävention von Lernstörungen

#### 3.1.1 Grundsätzliches

Die Erkennung schulischer Lernstörungen ist eine Aufgabe jeder Lehrperson. In vielen Fällen erfolgt sie noch zu spät. Viele Kinder, die nach ihrem Eintritt in die Primarstufe beispielsweise Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zeigen, weisen oft bereits im Vorschulalter Präsymptome auf, die auf eine sich entwickelnde Lernstörung hinweisen können.

Bereits im Kindergarten sind deshalb durch gezielte Verhaltensbeobachtung (z. B. mit Hilfe von standardisierten Beobachtungsbögen oder Screeningverfahren) und individualisierender Unterrichtsgestaltung Entwicklungsrisiken von Kindern zu verhindern oder zumindest frühzeitig zu erkennen.

Die Eltern sind möglichst früh auf allfällige Beobachtungen hinzuweisen, in die Mitverantwortung einzubinden und für die Umsetzung geeigneter schulischer und erzieherischer Massnahmen zu gewinnen.

Lernstörungen führen häufig nicht nur zu Problemen im schulischen Lern- und Leistungsbereich, sondern auch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen im persönlichen und sozialen Bereich. So leiden betroffene Kinder oft unter Angst- und Versagensproblematik, die zu Schulunlust, Verhaltensauffälligkeiten, Verweigerungsverhalten, Konflikten mit Eltern und Lehrpersonen bis hin zu psychosomatischen Symptomen führen können.

#### 3.1.2 Ziel von Präventionsmassnahmen

Prävention, insbesondere die Früherkennung von Lernschwierigkeiten, auffälligen Verhaltensmustern oder ausserordentlicher Begabung hat zum Ziel, eine mögliche Störung bereits in der Entstehung zu identifizieren und frühzeitig geeignete Fördermassnahmen einzuleiten.

Dies trägt dazu bei, dass die Kinder später weniger intensive und länger dauernde Fördermassnahmen in Anspruch nehmen müssen und beugt der Entstehung von Sekundärsymptomen vor.

#### 3.1.3 Präventionsmassnahmen (Beispiele)

##### Ebene Lehrpersonen:

- Weiterbildungsangebote über Methoden und Interventionen besuchen, die das Entstehen von Lernstörungen verhindern oder das entsprechende Risiko zumindest minimieren können,
- eine Sensibilität für allfällige Anzeichen von drohenden Lernschwierigkeiten oder Unterforderung im Unterricht entwickeln,
- Beobachtungen festhalten.
- Frühzeitiger Beizug von bzw. Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen und Austausch von Beobachtungen (Kurzbera-

tungen durch LfS sind bereits auf den Stufen eins und zwei des 4-Stufenmodells möglich).

- Intervention, gegenseitige Unterrichtsbesuche, Kompetenztransfer.

### **Ebene Unterricht:**

- Den Schülerinnen und Schülern Gelegenheiten eröffnen, lustvoll nach Neuem zu suchen,
- forschendes, selbstgesteuertes Lernen und Entdecken ermöglichen,
- Neugier, Phantasie und Interesse an Unterrichtsinhalten wecken,
- im Unterricht Voraussetzungen schaffen, die Denk-, Wahrnehmungs-, Bewegungs- und soziale Kompetenzen fördern,
- Didaktik sorgfältig auf Unterrichtsziele und -inhalte abstimmen,
- eine gute Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern aufbauen,
- eine präventive Unterrichtsführung pflegen (Aufmerksamkeit sichern, ggf. die eigene Sprache vereinfachen, sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe verstanden haben, visualisieren, usw.).

### **Ebene Zusammenarbeit Lehrpersonen – Eltern – Tagesschule – Fachstellen und weitere Personen aus dem Umfeld des Kindes:**

- Regelmässigen Austausch pflegen,
- Verlauf der Entwicklung und allfällige Auffälligkeiten ansprechen,
- Abmachungen treffen, weiteres Vorgehen vereinbaren und schriftlich festhalten.

## **3.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten**

Grundsätzlich gilt es, durch präventive Massnahmen im Unterricht oder durch den frühzeitigen Beizug von Fachpersonen schwierige Situationen zu verhindern.

Disziplinarische Massnahmen:  
[Vgl. Art. 28 VSG](#)

### **3.2.1 Gestörtes Unterrichtsklima**

Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler den Unterricht massiv stören, sich verweigern, sich aggressiv verhalten, sich nicht einordnen können, sind meist durch vielfältige Faktoren bedingt. Sie können in der Regel nur mit umfassendem Vorgehen bewältigt werden.

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf ein lernförderliches Unterrichtsklima.

Wenn dies wegen störendem Verhalten einer Schülerin, eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Lehrperson intervenieren und je nach Situation die Eltern, die Schulleitung, die Schulkommission, die Schulsozialarbeit, die Tagesschule oder externe Fachstellen mit einbeziehen.

Gleiche Regeln an der ganzen Schule und ein einheitliches Vorgehen bei Verstössen wie auch bei Schulabsentismus erleichtert es Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonen und Eltern, die Bestimmungen zu kennen und sich der Sanktionen bewusst zu sein, falls diese missachtet werden.

Der Leitfaden *Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern* hilft der Schule und den Behörden, bei disziplinarischen Schwierigkeiten im Unterricht strukturiert vorzugehen. Er zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, Massnahmen zu ergreifen und informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen und das formal richtige Vorgehen bei einem Unterrichtsausschluss.

[Vgl. Leitfaden Umsetzung Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss](#)

Gefährdung des Kindeswohls:

[Vgl. Fil rouge Kinderschutz](#)

[Vgl. Website Kindeswohl & Kinderschutz der JGK](#)

[Meldeformulare bei Gefährdung des Kindeswohls](#)

[www.erk.be.ch/erziehungsberatung](http://www.erk.be.ch/erziehungsberatung)

#### **Wichtiger Hinweis:**

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (Anzeichen von Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch) kann mit der Erziehungsberatung, dem *Fil rouge Kinderschutz* der JGK Kontakt aufgenommen werden, ggf. auch direkt mit der KESB.

Das Fachgremium *Fil rouge Kinderschutz* ist eine Anlaufstelle für alle Fachpersonen, die in Beruf, Sport oder Freizeit mit Kindern zu tun haben.

### **3.2.2 Unterstützung von Kindern mit Asperger Syndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens; „Pool 2“**

Für die Unterstützung der Schulung dieser Kinder und Jugendlichen in der Volksschule kann das Schulinspektorat auf Antrag der EB, KJP oder einer kompetenten Fachinstitution zusätzliche Lektionen bewilligen (Lektionen aus dem sog. „Pool 2“). Die allfällig bewilligten Lektionen sind für die Unterstützung des Systems Schule bestimmt. Sie sollen die Schule befähigen, die genannten Schülerinnen und Schüler im Regelschulumfeld unterrichten zu können.

Eine Bewilligung von Lektionen aus dem *Pool 2* kann erteilt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Keine Sonderschulbedürftigkeit: Die Regelschule wird als das beste Förderumfeld eingeschätzt. Es liegt keine Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung gemäss Art. 18 VSG vor.
- Subsidiarität: Die Ressourcen der Regelschule gemäss BMV und LADV sind nachweislich ausgeschöpft.
- Orientierung am Bedarf: Der Umfang der bewilligten Lektionen orientiert sich in erster Linie nach dem situativ vorliegenden Bedarf der Schule und nicht an der Diagnose der Schülerin bzw. des Schülers.

#### **Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)**

Die HFP2 ist ein Beratungsangebot für Regellehrkräfte, LfS, weitere (sonder-)pädagogisch qualifizierte Fachpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern.

Das Angebot bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens im Kindergarten und in der Volksschule.

Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)

[Vgl. Website der PHBern zum HFP2](#)

Die *HFP2* ist unter der fachlichen Leitung des Instituts für Heilpädagogik der PHBern den regionalen Beratungsstellen des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung der PHBern in Bern, Biel, Burgdorf und Spiez angeschlossen.

Im Rahmen der *HFP2* werden spezifisch heilpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sowohl individuell, auf ein Kind, als auch kollektiv, auf eine Klasse bzw. Schule, ausgerichtet sein können, als flankierende Massnahmen im Rahmen von *Pool 2* bereitgestellt.

Für die Beratung der Eltern steht die EB oder KJP, ggf. eine kompetente Fachinstitution zur Verfügung.

### 3.2.3 Entlastung oder Unterstützung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung

Zur Entlastung von Lehrpersonen, die nachgewiesenermassen durch viele Gespräche mit Fachpersonen wegen schwieriger Klassenzusammensetzung ausserordentlich belastet sind, kann durch die Schulleitung beim Schulinspektorat eine Entlastungslektion pro Woche beantragt werden.

Die Schulleitung kann zudem gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen (RLSZ) zur Unterstützung der Lehrpersonen bei allgemeinen Klassenführungsproblemen (z. B. bei massiver Störung des Unterrichts durch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) gezielt und für eine befristete Zeit eine Unterstützung durch zusätzliches Personal beantragen (sog. SOS-Lektionen). Auch dazu ist ein Gesuch beim Schulinspektorat einzureichen.

Entlastung der Lehrpersonen:

[Vgl. Art. 16a LADV](#)

Ziffer 3.7 RLSZ:

[Vgl. Richtlinien für die Schülerzahlen](#)

## 3.3 Fachspezifische Beurteilung (FsB)

Link:

[Regionalstellen EB](#)

Informationen zu Sprachstanderfassungsinstrumente DaZ:

[Fächernet](#)

SpU-A, SpU-S:

[vgl. Kap.2.2 Spezialunterricht](#)

Besondere Fördermassnahmen werden in der Regel gestützt auf Beobachtungen der Klassenlehrperson sowie auf eine fachspezifische Beurteilung des Förderbedarfs (FsB) durch die Lehrpersonen für Spezialunterricht bzw. bei DaZ-Bedarf durch die DaZ-Lehrpersonen eingeleitet.

Die fachspezifische Beurteilung durch die LfS bzw. DaZ-LP ist eine fachliche Ergänzung zu den Beobachtungen und zur Beurteilung der Klassenlehrperson. Eine FsB enthält deshalb ergänzende und vertiefende Informationen.

Die FsB enthält zusammen mit der Anmeldung der Lehrperson diejenigen Beobachtungen und Informationen, die eine besondere Förderung durch Spezialunterricht bzw. DaZ begründen.

Bezüglich des Spezialunterrichts dient die FsB der Schulleitung dazu, zu entscheiden, ob sie den Spezialunterricht für eine Schülerin oder einen Schüler in eigener Kompetenz verfügen kann (SpU-A) oder ob eine schwere oder komplexe Lern- oder Entwicklungsstörung vorliegen könnte, welche eine umfassende Abklärung durch die EB oder KJP erfordert. Eine solche ist für die Zuweisung zum SpU-S unerlässlich.

Für den Bereich des Spezialunterrichts stehen den Lehrpersonen FsB-Formulare zur Verfügung, die auf der Website der zuständigen Erziehungsberatungsstelle (=> Downloads) aufgeschaltet sind.

Für den Bereich DaZ stehen evaluierte Sprachstanderfassungsinstrumente zur Verfügung. Information dazu sind auf dem Fächernet aufgeschaltet.

Bevor umfassende und weitergehende Massnahmen eingeleitet werden, sind vorgängig durch die Klassenlehrkraft niederschwellige Massnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, wie innere Differenzierung, individuelle Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts, das Fakultativangebot Rhythmik, unterrichtsergänzende oder externe Fördermassnahmen (Aufgabenhilfe, Tagesschulangebote) und entsprechende Umsetzungsschritte einzuleiten.

Die Wirksamkeit solcher niederschwelliger Massnahmen wird erhöht, wenn sie in Zusammenarbeit mit den Eltern eingeleitet und umgesetzt werden.

**Hinweis:**

Die Hauptverantwortung für einen angemessenen Unterricht und für die Beurteilung des Kindes liegt weiterhin bei der Klassenlehrperson.

## 3.4 Förderdiagnose, Förderplanung

Grundlage für dieses Kapitel:

[Förderplanung des IHP der PHBern](#)

[Umsetzungshilfe für Gemeinden und Schulleitungen für das Controlling der Schulaufsicht 2013-16](#)

### 3.4.1 Gütekriterien

Zu den Zielen einer guten Schule gehört die Entwicklung einer Lerngemeinschaft, die Vielfalt integriert. Damit verbunden ist ein Unterricht, der alle Schülerinnen und Schüler mit einem ihrem Lern- und Entwicklungsniveau entsprechenden Lernangebot herausfordert.

Bei der Realisierung dieser Zielsetzungen wird insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf eine individuelle Förderplanung notwendig. Diese wird in der Regel von der BM-Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Regellehrperson erstellt.

Was ist dabei zu beachten? Wie kann konkret vorgegangen werden?

Es sind vielfältige Wege möglich. Stets ist eine Förderplanung jedoch Teil eines Kreislaufs. Dazu gehören die begründete Entscheidung, zu welchem Förderbereich Beobachtungen und Erfassungen durchzuführen sind, wie und was nachvollziehbar dokumentiert und theoriegeleitet interpretiert wird und welche Förderziele formuliert werden sollen.

Die folgenden sechs Aspekte sind die bei jeder Förderplanung zu beachten:

#### 1. Diagnose und Förderung im Prozess

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern basiert nicht auf einer einmaligen, abgeschlossenen Bestandsaufnahme, sondern auf einem Mosaik von kontinuierlichen Beobachtungen und Datenerhebungen. Förderdiagnose ist stets auch Begleitdiagnose, offen für neue Erkenntnisse und für individuelle Anpassungen von Förderzielen und -massnahmen.

#### 2. Alltagseignisse und Schülerprodukte

Alltagseignisse und Schülerprodukte bieten bei der Datenerhebung vielfältige Chancen. Beobachtete Vorgehensweisen, lautes Denken der Schülerinnen und Schüler und die Analyse von schriftlichen Produkten geben Einblick in deren Lern- und Denkprozesse (z. B. Texte, mathematische Lösungswege). Gespräche ermöglichen Einblicke in Befindlichkeit und soziale Vorgänge.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Förderdiagnostische Tätigkeit ist stets auch Bestandteil des pädagogischen Handelns im Unterricht.

### **3. Theoriebezug als Verstehensgrundlage**

Im Prozess der Datenerhebung ermöglicht theoretisches Wissen die Erfassung der für einen bestimmten Förderbereich relevanten Informationen. Zu diesem Wissen gehören pädagogische, (fach-) didaktische sowie lern- und entwicklungspsychologische Kenntnisse. Theorie trägt hier zu einer differenzierten Wahrnehmung bei.

Im Prozess der Dateninterpretation ergeben sich durch den Theoriebezug die Kriterien zur Analyse von Lernprozessen, Schülerprodukten und Situationen.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Mit Theoriebezug lassen sich diagnostische Informationen verstehen und für die Förderplanung nutzen.

### **4. Ressourcen und behindernde Bedingungen**

Der förderdiagnostische Prozess fokussiert nicht auf Defizite und Lernschwächen der Schülerinnen und Schüler. Gesucht wird nach Ressourcen und Anknüpfungspunkten des Lernens. Dabei interessieren sowohl die fördernden wie auch die behindernden Bedingungen des Lernens. Mit welchen Lernbedingungen sieht sich die Schülerin oder der Schüler konfrontiert – sowohl in seinem sozialen und materiellen Umfeld als auch in Bezug auf seine eigenen Lernvoraussetzungen?

Für die Lehrpersonen bedeutet das zu reflektieren, welche Bedingungen wie beeinflusst oder kompensiert werden können.

### **5. Mehrperspektivität im Team**

Förderdiagnose beruht auf einer mehrperspektivischen Sichtweise. Es gibt verschiedene Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Deutungsweisen. Mehrperspektivität ergibt sich durch den Einbezug mehrerer am Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler beteiligter Personen. Zur Mehrperspektivität gehört z.B. der Einbezug der Perspektive der Schülerin bzw. des Schülers, der Eltern oder ggf. auch von Fachstellen (EB, KJP) sowie der Tagesschule.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Mehrperspektivität gilt es bewusst herzustellen.

### **6. Transparente Vorgehensweisen**

Die Entstehung einer Förderplanung sowie die Festlegung von Förderzielen sind ein für alle Beteiligten nachvollziehbarer Prozess. Der Einsatz von Erfassungsinstrumenten wird offengelegt, Beobachtungen, Test- und Erfassungsergebnisse sowie deren Interpretation werden transparent kommuniziert. Dies ermöglicht ein konstruktives Mitdenken aller Beteiligten.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Sowohl gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler wie gegenüber anderen Lehrpersonen und Eltern ist grösstmögliche Transparenz anzustreben.



### 3.4.2 ICF – eine internationale Klassifikation

An einer Förderdiagnose sind häufig verschiedene Fach- und Lehrpersonen beteiligt. Eine solche interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert eine gemeinsame Sprache.

Im internationalen und nationalen Kontext setzt sich zunehmend die *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)* durch. Auch die hier vorgestellte Förderdiagnose bedient sich zentraler Begrifflichkeiten aus der ICF.

Damit soll die Kommunikation zwischen allen Beteiligten verbessert werden.

Link:

[Beschreibung des ICF-Modells](#)

Link:

[Einheitliche Terminologie der EDK für den sonderpädagogischen Bereich](#)

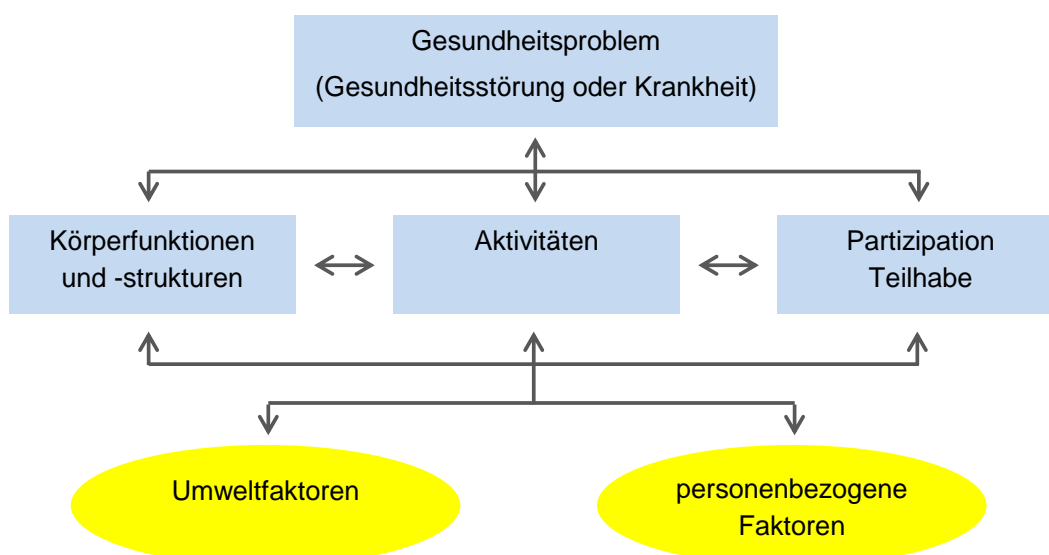
#### ICF – das Modell

Das zentrale Ziel der Förderdiagnose besteht in der Feststellung des individuellen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers. Allerdings lässt sich der individuelle Förderbedarf meistens nicht einfach bezogen auf eine Ursache bestimmen.

In Anlehnung an das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Förderbedarf aus Wechselwirkungen und komplexen Beziehungen zwischen verschiedenen Faktoren resultiert.

Beteiligt sind verschiedene umwelt- und personenbezogene Einflussgrößen, die mit Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) interagieren, was sich wiederum in Störungen und besonderen Herausforderungen im Lernen ausdrücken kann.

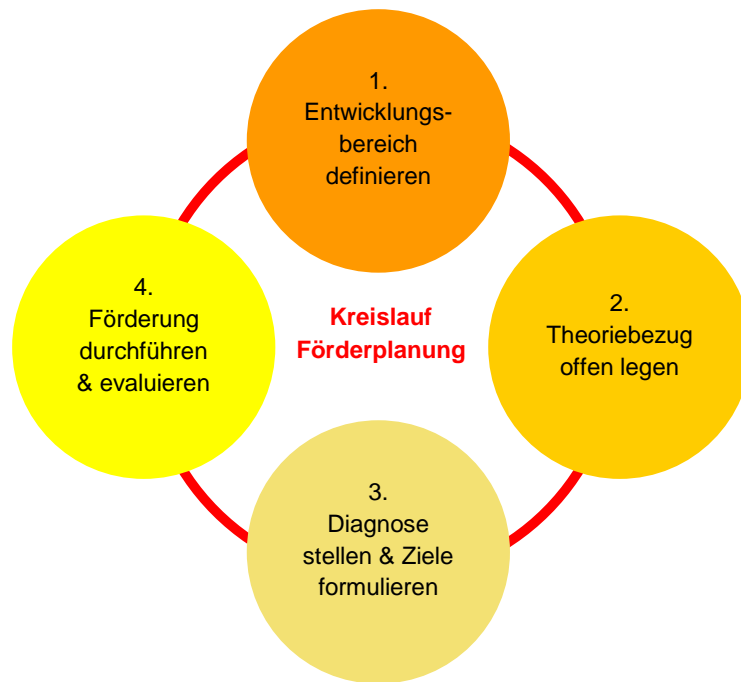
Grafik 3: ICF-Modell



### 3.4.3 Umsetzung

Das komplexe Zusammenspiel zwischen allen beteiligten Personen in den vielfältigen Prozessen des schulischen Alltags erfordert einen einfachen und klaren Ablauf, damit Förderplanung gelingt. Das hier vorgestellte Vorgehen beschreibt den Kreislauf der Förderplanung in vier Schritten.

Grafik 4: Kreismodell Förderplanung  
(Quelle: Förderplanung im Unterricht, PH Bern)



Links:

[Beschreibungen der ICF-Lebensbereiche \(IHP PHBern\)](#)

[Schulische Standortgespräche \(Volksschulamt ZH\)](#)

[Theoretische Grundlagen für den Entwicklungsbereich Lesen und Schreiben \(IHP PHBern\)](#)

#### 1. Schritt: Entwicklungsbereich definieren

Zuerst ist die Entscheidung zu fällen, in welchem Bereich die Förderung ansetzen soll. Im Sinne der Mehrperspektivität beteiligen sich dabei alle Beteiligten: z.B. Eltern, Schülerin bzw. Schüler, Lehrperson, LfS und andere involvierte Fachpersonen.

Fokussiert werden für das schulische Lernen relevante Entwicklungsbereiche der ICF:

- ⇒ Lesen
- ⇒ Schreiben
- ⇒ Rechnen
- ⇒ Probleme lösen
- ⇒ Aufmerksamkeit fokussieren
- ⇒ Umgang mit Anforderungen
- ⇒ Umgang mit Menschen

Im Rahmen eines Standortgesprächs definieren die Beteiligten gemeinsam ein oder zwei Entwicklungsbereiche, die den Schwerpunkt der Diagnostik und Förderung für die nächste Phase bilden werden.

## 2. Schritt: Theoriebezug offenlegen

Im zweiten Schritt wird bestimmt, welche Informationen erhoben werden müssen. Ziel ist es, auf Grund einer Erfassung sichtbar zu machen, wo die Schülerin bzw. der Schüler im definierten Entwicklungsbereich steht und in welche Richtung die Entwicklung führt.

Dies muss auf der Basis eines theoretischen Modells erfolgen, das dem definierten Entwicklungsbereich zu Grunde liegt.

Links:

[BESMath 1-3 \(Screening-Instrument Mathematik\)](#)

[Übersicht Diagnoseinstrumente für den Bereich Lesen und Schreiben \(IHP PHBern\)](#)

[Vorlagen des IHP PHBern zur Förderplanung](#)

[Beispiele \(IHP PHBern\)](#)

## 3. Schritt: Diagnose stellen und Ziele formulieren

Nachdem der Theoriebezug offenliegt, können die Informationen erhoben und interpretiert werden. Die Beobachtungen zum Entwicklungsbereich erfolgen während des Unterrichts und werden festgehalten. Beteiligte Fachpersonen tauschen sich über Beobachtungen aus.

Als methodische Vorgehensweisen im Schulalltag bieten sich Fehleranalysen, Beobachtungsbogen und Lernstanderfassungen an. Für einige Bereiche existieren fachlich gut begründete förderdiagnostische Konzeptionen mit Screening oder Tests.

Für andere Bereiche müssen, ausgehend vom theoretischen Modell, eigene Aufgaben und Fragen zusammengestellt werden.

Aufgrund der Diagnose und der theoretischen Bezüge werden Förderziele formuliert.

## 4. Schritt: Förderung durchführen und evaluieren

Konkrete Förderziele werden in Absprache mit den involvierten Fachpersonen und unter Einbezug des Kindes und seiner Eltern formuliert. Sie orientieren sich an den theoretischen Grundlagen des Entwicklungsbereichs.

Die Umsetzung der Förderung geschieht im Unterricht. Jede Lehrperson, die im Entwicklungsbereich (z.B. Schreiben) mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeitet, richtet sich danach.

In sinnvollen Zeitabständen wird die Förderung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert und falls notwendig angepasst.

## 3.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix

Die Zuweisung zu den Besonderen Massnahmen erfolgt gemäss Artikel 11 BMV. Die nachfolgende Matrix gibt eine tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten.

Besondere Massnahme	Rechtsgrundlage	Feststellung		Bericht		Antrag		Einverständnis/ Zustimmung		Verfügung
		durch wen?	erforderlich	von wem?	erforderlich	durch wen?	erforderlich	wessen?	durch wen?	
Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern			X	KLK	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Individuelle Lernziele in > 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. b	Lehrkraft	X	EB/KJP	X	EB/KJP	X	der gesetzlichen Vertretung	Schulleitung	
Integration Fremdsprachiger	Art. 5 Abs. 2 Bst. c Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK oder DaZ-Lehrkraft (Sprachstandserfassung)	X	KLK	X		Schulleitung	
Rhythmik	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art. 11 Abs. 2 Bst. b	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK (Empfehlung)	X	KLK	X		Schulleitung	
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art. 11 Abs. 3 Bst. a	KG, Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP	X	EB/KJP	X		Schulleitung	
Förderung ausserordentlich Begabter (Begabtenförderung)	Art. 5 Abs. 2 Bst. e Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP	X	EB/KJP	X		Schulleitung	
Zuweisung zum SpU-A (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 2 Bst. c	Lehrkraft oder Eltern	X	KLK, LfS	X	KLK	X		Schulleitung oder Leitung Spezialunterricht*	
Zuweisung zum SpU-S (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Lehrkraft oder Eltern		einer Abklärungsstelle**		EB/KJP			Schulleitung oder Leitung Spezialunterricht*	
Zuweisung zu Besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in eine Regelklasse	Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. d	Lehrkraft oder Eltern	X	EB/KJP	X	EB/KJP	X		Schulleitung	
Integrative Sonderschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. b Art. 11 Abs. 5	Gesetzliche Vertretung	X	EB/KJP oder andere geeignete Fachstelle	X	EB/KJP oder andere geeignete Fachstelle	X	der gesetzlichen Vertretung, Schulleitung RS und zust. Sonderschule	Schulinspektorat	

\* Je nach Umsetzungsmodell BMV. Ist die *Leitung Spezialunterricht* nicht identisch mit der *Regelschulleitung*, ist die Zuweisungskompetenz in den entsprechenden Stellenbeschreibungen bzw. in den Pflichtenheften klar zuzuordnen.

\*\* In der Regel EB oder KJP, zudem durch die Erziehungsdirektionen bezeichnete Abklärungsstellen für die Bereiche Logopädie und Psychomotorik

## 3.6 Beurteilung bei besonderen Massnahmen

Regelungen zu Beurteilung Schullaufbahnentscheide:

[Vgl. DVBS](#)

Links:

[Website zur Beurteilung in der Volksschule](#)

[Website zur Beurteilung in der Schuleingangsphase](#)

[FAQ zur Schülerbeurteilung](#)

Beurteilung bei ILZ:

[Vgl. Art. 24 – 26 DVBS](#)

Link:

[Vorlagen zusätzlicher Bericht bei rILZ](#)

### 3.6.1 Allgemeines

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule, das heisst beispielsweise auch Kinder von Asylsuchenden, werden nach den Vorschriften der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 14. Mai 2013 (DVBS) beurteilt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Massnahme nach BMV verfügt worden ist.

Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I erhalten am Ende des Schuljahrs bzw. Semesters einen offiziellen Beurteilungsbericht.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens erhalten am Ende des Schuljahrs eine Standortbestimmung.

#### Hinweis:

Schülerinnen und Schüler mit Intelligenzminderung, welche die Volksschule im Rahmen der *Integrativen Sonderschulung* besuchen, bleiben administrativ Schülerinnen und Schüler der Sonderschule und unterliegen nicht den Vorschriften zur Beurteilung gemäss DVBS.

Die Beurteilung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt individuell, bedarfsgerecht, entsprechend der Praxis und ggf. mithilfe der Beurteilungsmformulare der zuständigen Sonderschule.

Die Beurteilungsmformulare können in Anlehnung an diejenigen der öffentlichen Volksschule gestaltet werden.

### 3.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit ILZ

Die Beurteilung der Sachkompetenz hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen und ist im Beurteilungsbericht mit einem \* zu kennzeichnen.

Im Einverständnis mit den Eltern kann in denjenigen Fächern, in denen nach reduzierten ILZ unterrichtet wird, die Beurteilung ohne Noten erfolgen.

Die Beurteilung der Sachkompetenz erfolgt sowohl bei der Beurteilung mit \* oder ohne Noten in einem zusätzlichen Bericht, auf den im Feld „*Bemerkungen*“ hingewiesen wird. (z.B.: „zusätzlicher Bericht liegt bei“).

Der Bericht gibt Auskunft über

- individuelle Lernfortschritte
- Grad der Lernzielerreichung
- den individuellen Lernstand
- die vorhandenen Ressourcen und
- Entwicklungsmöglichkeiten

Darin sollen Aussagen zu allen Entwicklungsbereichen gemacht werden, in denen ILZ vereinbart worden sind und sich auf die ILZ beziehen. Dabei werden auch die Lerninhalte des laufenden Semesters dargestellt.

Als Beurteilungsinstrumente können Lernkontrollen, freie und systematische Beobachtungen, Bewertung von Arbeitsergebnissen, Gespräche und weitere Instrumente zur Lernstandserfassung eingesetzt werden.

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung:

[Vgl. Art. 27 DVBS](#)

[Merkblatt sowie FAQ und Formulare zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung](#)

### **3.6.3 Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung**

Wenn „wichtige Gründe“ vorliegen, kann die Schulleitung bei einzelnen Schülerinnen und Schülern von den Vorschriften zur Beurteilung (Art. 27 DVBS), zum Übertrittsverfahren (Art. 32 DVBS) und zum Promotionsverfahren (Art. 50 bzw. 58 DVBS) abweichen.

Artikel 27 DVBS ermöglicht es der Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern beim Vorliegen wichtiger Gründe den Lehrpersonen die Genehmigung zu erteilen, bei der Beurteilung während des Semesters und bei den Einträgen im Beurteilungsbericht insbesondere von denjenigen Beurteilungsvorschriften abzuweichen, welche die Rückmeldung zur Sachkompetenz, die Lernkontrollen und die darauf abstellenden Laufbahnentscheide betreffen.

#### **3.6.3.1 Ausgleichen von Benachteiligungen im Unterricht**

In Anwendung von Art. 27 DVBS können für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder anderen Benachteiligungen Ausgleichsmassnahmen bewilligt werden, die über die üblichen, vom Lehrplan vorgesehenen Massnahmen zur inneren Differenzierung (Kap. 6.3 AHB) hinausgehen.

Hat die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften der Beurteilung genehmigt, sind im Unterricht die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt werden.

#### **3.6.3.2 Beurteilen ohne Noten**

Zudem kann die Schulleitung gestützt auf diesen Artikel und mit Einverständnis der Eltern beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, welche trotz Ausgleichsmassnahmen die Lernziele nicht erreichen, in einem oder mehreren Fächern eine Beurteilung ohne Noten bewilligen.

Die Beurteilung der Sachkompetenz ist in einem solchen Fall in Form eines zusätzlichen Berichts abzugeben.

#### **3.6.3.3 „Wichtige Gründe“**

„Wichtige Gründe“ für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung sind insbesondere die folgenden Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen:

- Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung),
- Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung),
- Lese- und Rechtschreibstörung, LRS,
- Rechenstörung,



- Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS),
- Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache bei Neuzug aus einem anderen Sprachgebiet,
- Neuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht,
- längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall,
- Chronische Krankheiten.

## 4. Umsetzung der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden

### 4.1 BMV-Lektionenpool

Regelungen zum Lektionenpool:  
[Vgl. Art. 14 bis 16 BMV](#)

Der Lektionenpool, der den Gemeinden aufgrund der Berechnungsformeln der BMV zur Verfügung steht, ist mit dem Ziel zu verwenden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler – nötigenfalls mit der Unterstützung durch besondere Massnahmen – die Ziele des Volksschullehrplans erfüllen können.

#### 4.1.1 Berechnung des BMV-Lektionenpools

Die Berechnung und Zuteilung des Lektionenpools erfolgt durch das AKVB.

Dieser setzt sich zusammen aus der Summe der zugeteilten Lektionen für die Begabtenförderung und der Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an ihrem Wohnort unterrichtet werden, werden bei der Berechnung des Lektionenpools der Gemeinde angerechnet, in welcher sie die öffentliche Schule besuchen.

#### 4.1.2 Zuteilung des BMV-Lektionenpools

Das AKVB teilt den Gemeinden, welche über einen Schulstandort verfügen, die finanziellen Mittel für die Besonderen Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu.

Im Rahmen des zugeteilten Lektionenpools können die Gemeinden die erforderlichen Lehrpersonen zur Durchführung der Besonderen Massnahmen anstellen.

Das AKVB nimmt die Berechnung und Zuteilung des Lektionenpools alle drei Jahre neu vor.

#### 1. Lektionenpool für die Begabtenförderung

Für die Angebote zur Förderung intellektuell ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler wird den Gemeinden linear eine Quote pro Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Volksschule zugeteilt (1 Wochenlektion pro 100 Schülerinnen und Schüler).

#### 2. Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

Die Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen werden nicht linear im Verhältnis der Schülerinnen- und Schülerzahl zugeteilt. Zur Berechnung des Lektionenpools sind massgebend:

- die im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel,
- die Anzahl Kinder, Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Kindergärten oder Schulen besuchen,
- der die soziale Struktur einer Gemeinde wiedergebende Schulsozialindex,
- der Faktor Klassengrösse.

## 4.2 Verwendung des BMV-Lektionenpools

Verwendung des Lektionenpools für die Begabtenförderung:

[Vgl. Art. 19 BMDV](#)

### 4.2.1. Verwendung des Lektionenpools

#### 1. Lektionenpool für die Begabtenförderung

Der Lektionenpool für die Begabtenförderung ist ausschliesslich für die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten und ordentlich zugewiesenen Schülerinnen und Schülern mit einem IQ von mindestens 130 zu verwenden.

Dies ist ebenfalls möglich, wenn Gemeinden und Schulen ihr pädagogisches Konzept für die Begabtenförderung integrativ ausgestalten.

#### 2. Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

Der Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen ist wie folgt einzusetzen:

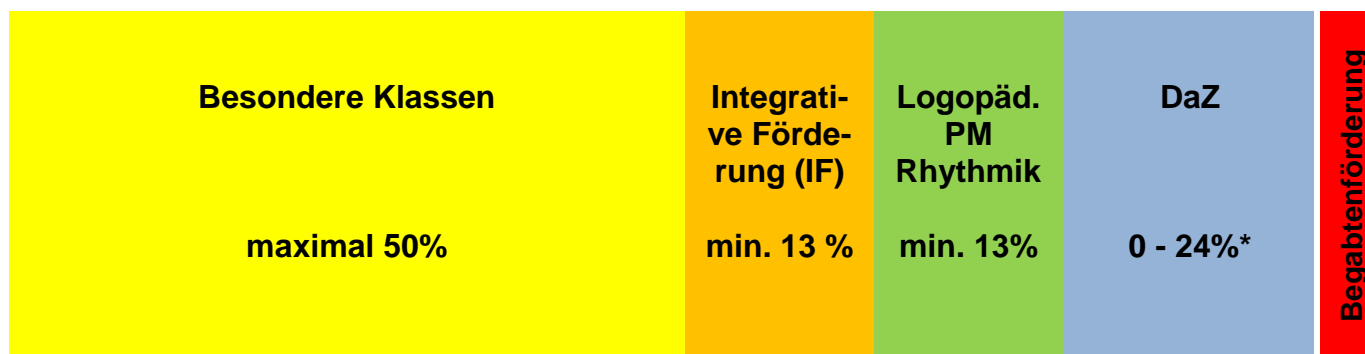
- Für die Besonderen Klassen ist die Verwendung eines Anteils von höchstens 50% des Lektionenpools anzustreben (einschliesslich der Klassenlehrkraftlektion).
- Für die Integrative Förderung ist mindestens einen Anteil von 13% des Lektionenpools zuzüglich den nicht ausgeschöpften Anteil für Besondere Klassen einzusetzen.
- Für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik zusammen ist mindestens einen Anteil von 13% des Lektionenpools einzusetzen, vorausgesetzt es sind genügend Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Andernfalls können die nicht beanspruchten Lektionen der Integrativen Förderung oder der Integration Fremdsprachiger zugeteilt werden
- der Lektionenpool ist so einzuteilen, dass für die DaZ-Angebote ein Anteil zur Verfügung steht, mit dem die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf angemessen unterrichtet werden können.

#### Hinweis

Die in den Gemeinden festgestellte Entwicklung bei der Verwendung des Lektionenpools zeigt auf, dass die Integrative Förderung die am meisten eingesetzte Form der heilpädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ist.

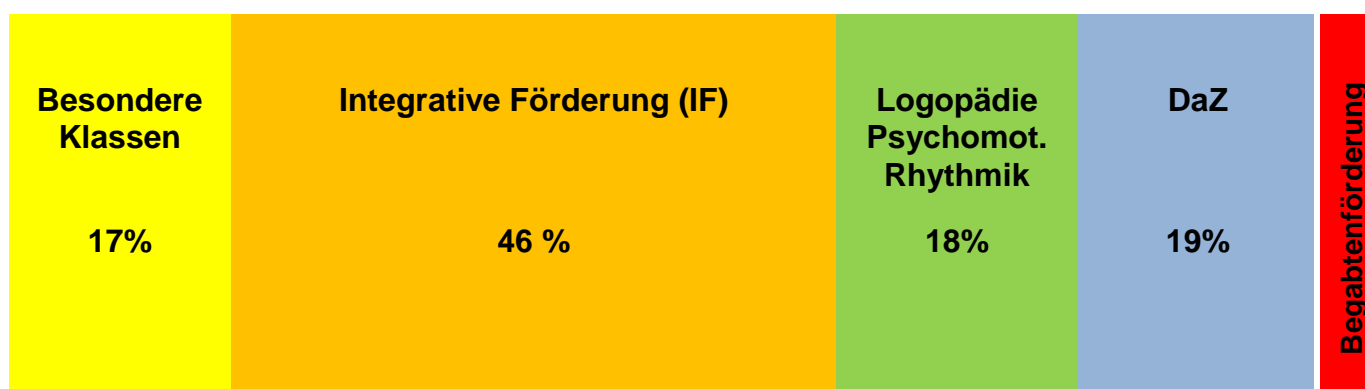
Die in der BMDV definierten Richtwerte gingen von der im Jahr 2007 effektiven Verwendung der Lektionen aus (Grafik 5). Gemeinden, die ihr Umsetzungskonzept überarbeiten, können sich bei der Verwendung der Lektionen an der effektiven Verteilung im Kanton Bern orientieren (siehe Grafik 6).

Grafik 5: Verwendung des BMV-Lektionenpools: Vorgaben BMDV



\*zusätzliche Alimentierung aus Anteil Logopädie/Psychomotorik/Rhythmik möglich wenn nicht ausgeschöpft

Grafik 6: Verwendung des BMV-Lektionenpools: Effektive kantonale Mittelwerte September 2015



## 4.2.2 Lektionen für die weiteren Angebote

### 1. Arbeit mit individuellen Lernzielen und zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Dafür stehen keine speziell definierten Lektionen aus dem Lektionenpool zur Verfügung. Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler oder die Lehrpersonen durch eine LfS unterstützt.

### 2. Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Lektionen für die Unterstützung der *Integrativen Sonderschulung* von Schülerinnen und Schülern mit Intelligenzminderung sind nicht im Lektionenpool enthalten. Sie werden für die unterstützten Schülerinnen und Schüler im Einzelfall zusätzlich durch das Schulinspektorat zugeteilt. Es sind dies:

- in der Regel 2 bis maximal 4 Lektionen für abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching zur Entlastung der Klasse,
- in der Regel 1 bis maximal 2 Entlastungslektionen für die Regellehrkraft (bei Stellenteilung ist eine Aufteilung möglich).

Diese Lektionen ergänzen das individuelle Lektionenpaket, das durch die zuständige Sonderschule zur Verfügung gestellt wird.

Unterstützung der Integrativen Sonderschulung durch abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching:

[Vgl. Art. 3 BMDV](#)

Entlastung der Lehrpersonen:

[Vgl. Art. 16a LADV](#)

Vgl.

[Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte](#)

### 3. Talentförderung

Für die Förderung von sportlich, musikalisch oder künstlerisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der interkantonalen *Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte*. Diese Förderangebote werden nicht über den Lektionenpool für die Begabtenförderung finanziert.

## 4.3 Organisation der Besonderen Massnahmen in den Gemeinden

Modell und Konzept:

[Vgl. Art. 4 BMV](#)

### 4.3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Umsetzung der BMV muss gemäss Art. 4 auf ein Modell und Konzept abgestützt sein, das durch das zuständige Gemeindeorgan per Gemeindeerlass beschlossen worden ist.
- Die Umsetzungskonzepte müssen weder von der ERZ noch vom Schulinspektorat bewilligt werden. Die SI überprüfen das Vorhandensein sowie die gesetzeskonforme Umsetzung der Besonderen Massnahmen im Rahmen des standardisierten Controllings in den Schulen.

### 4.3.2 Konzeptinhalt

Das Konzept kann sich auf wenige wesentliche Punkte beschränken:

- Beschluss, wie die Gemeinde die Besonderen Massnahmen umsetzt,
  - ⇒ allein oder mit anderen Gemeinden,
  - ⇒ mit oder ohne Besondere Klassen,
- Ausgestaltung und Organisation des Angebots,
- ggf. Entwicklungsziele.

Sinnvoll und wünschbar ist es, wenn ein Umsetzungskonzept auf einer langfristigen Strategie basiert und auch folgende Elemente enthält:

- Ausgangslage
- Leitgedanken
- Veränderungsbedarf
- Zielsetzungen
- Angaben zu organisatorischer Umsetzung
- zielgruppenspezifische Fördermassnahmen
- Verwendung der zugeteilten Ressourcen
- Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Überlegungen zur Evaluation der Umsetzung

**Wichtig:** Klar zuzuordnen ist insbesondere die Kompetenz über die Zuteilung des Lektionenpools.

### 4.3.3 Auftrag der Gemeinden

Die Gemeinden

- setzen die Bestimmungen der BMV um und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung,
- setzen die Besonderen Massnahmen gemäss ihrem Konzept eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden um,
- definieren die Organisation, die für die Umsetzung der Besonderen Massnahmen erforderlich ist,
- nehmen die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen zwischen Schulbehörde als strategisches und Schulleitung als operatives Führungsorgan vor,
- prüfen regelmässig das zur Verfügung stehende Angebot an Besonderen Massnahmen und passen dieses ggf. an,
- stellen den erforderlichen Schulraum zur Verfügung.

### 4.3.4 Auftrag der Schulleitung

Die Umsetzung der BMV und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der Schulleitung. Siehe Kapitel 1.6.6 „*Die Schulleitung führt*“.

## 4.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote

### 4.4.1 Schulinterne Angebote

Für Fragen, die den Unterricht betreffen, stehen in den Schulen Lehrpersonen sowie Schulleitungen, insbesondere auch Lehrpersonen für Spezialunterricht für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

### 4.4.2 Angebote des AKVB

Für Schulleitende sowie Behörden stehen die folgenden Beratungs-, Auskunfts- und Informationsangebote zur Verfügung:

- Regionale Schulinspektorate  
<http://www.erz.be.ch/schulaufsicht.html>
- Kantonale Erziehungsberatung  
<http://www.erz.be.ch/erziehungsberatung>
- Fachbereich *Besondere Massnahmen* des AKVB  
[www.erz.be.ch/ibem](http://www.erz.be.ch/ibem)  
[www.erz.be.ch/spezialunterricht](http://www.erz.be.ch/spezialunterricht)
- Beauftragte für interkulturelle Bildung des AKVB  
[www.erz.be.ch/interkultur](http://www.erz.be.ch/interkultur)
- Fachbereich *Schulergänzende Massnahmen* des AKVB  
[www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen)  
<http://www.erz.be.ch/schulsozialarbeit>

#### 4.4.3 Angebote der Weiterbildungsinstitute der PH Bern und der HEP-BEJUNE

- Angebote zu Schulung, Unterstützung und Coaching,
- Kurse und Begleitung von Schulleitungen, schulinterne Weiterbildungen/Beratungen und Projektbegleitungen,
- Kurse, Weiterbildung, Unterstützung, Begleitung, Unterrichtskoaching und -beratung für Lehrpersonen,
- Referate, Tagungen und andere besondere Veranstaltungen in den Bereichen,
  - ⇒ Organisations- und Schulentwicklung,
  - ⇒ Qualitätsmanagement, Umsetzung pädagogischer Konzepte, insbesondere auch zum Themenbereich Integration und besondere pädagogische Massnahmen. (Planung und Umsetzung, Projektbegleitung, Coaching und Weiterbildungsplanung).

#### 4.4.4 Weitere Angebote

- Abteilung Kinder und Jugendliche des Alters- und Behindertenamtes der GEF
- Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)
- Fil Rouge Kinderschutz der JGK
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Fachstellen (Berner Gesundheit, Contact Netz, usw.)
- Berufsverbände:
  - ⇒ Psychomotorik Schweiz
  - ⇒ LEBE
  - ⇒ Logopädie Bern
  - ⇒ Rhythmik Schweiz
  - ⇒ vhl-be
  - ⇒ vpod
  - ⇒ VSL BE



## 5. Abkürzungsverzeichnis

### Verwendete Abkürzungen

AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ	KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
ALBA	Alters- und Behindertenamt der GEF	KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz
AZ	Arbeitszeit	KESV	Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz
AZE	Arbeitszeiterfassung	KG	Kindergarten
BF	Begabtenförderung	KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
BK	Besondere Klasse	KLK	Klassenlehrkraft
BMDV	Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	LfS	Lehrperson für Spezialunterricht
BM-Lehrperson	Lehrperson für besondere Massnahmen der Volksschule	PM	Psychomotorik
BV	Bundesverfassung	rILZ	Reduzierte individuelle Lernziele
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren der EDK
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule	SHG	Sozialhilfegesetz
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule	SHV	Sozialhilfeverordnung
EB	Kantonale Erziehungsberatung	SI	Schulinspektorat, Schulinspektorin, Schulinspektor
eILZ	Erweiterte individuelle Lernziele	SJ	Schuljahr
EK	Einschulungsklasse	SL	Schulleitung, Schulleiterin, Schulleiter
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern	SPMV	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern	SpU-A	Spezialunterricht bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten
IBEM	Integration und besondere Massnahmen (Projektname)	SpU-S	Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen
IF	Integrierte Förderung	TAS	Tagesschule
ILZ	Individuelle Lernziele	VSG	Volksschulgesetz
IQ	Intelligenzquotient	WB	Weiterbildung
IHP	Institut für Heilpädagogik der PH Bern		
IWB	Institut für Weiterbildung der PH Bern		
JAZ	Jahresarbeitszeit		
KbF	Klasse zur besonderen Förderung		

## 6. Anhänge

### Anhang 1

#### Rechtliche Grundlagen Volksschule

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 ([VSG](#))
- Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 ([VSV](#))
- Verordnung vom 19. Sept. 2007 über die besonderen Massnahmen im in der Volksschule ([BMV](#))
- Direktionsverordnung vom 30. Juni 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule ([BMDV](#))
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte ([LAG](#))
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte ([LAV](#))
- Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte ([LADV](#))
- Direktionsverordnung vom 14. Mai 2013 über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule ([DVBS](#))
- Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule ([DVAD](#))
- [Lehrplan für die Volksschule](#)
- [Lehrplan für den Kindergarten](#)

## Anhang 2: Tabellenauszug Unterstützungsangebote aus dem Leitfaden SSA

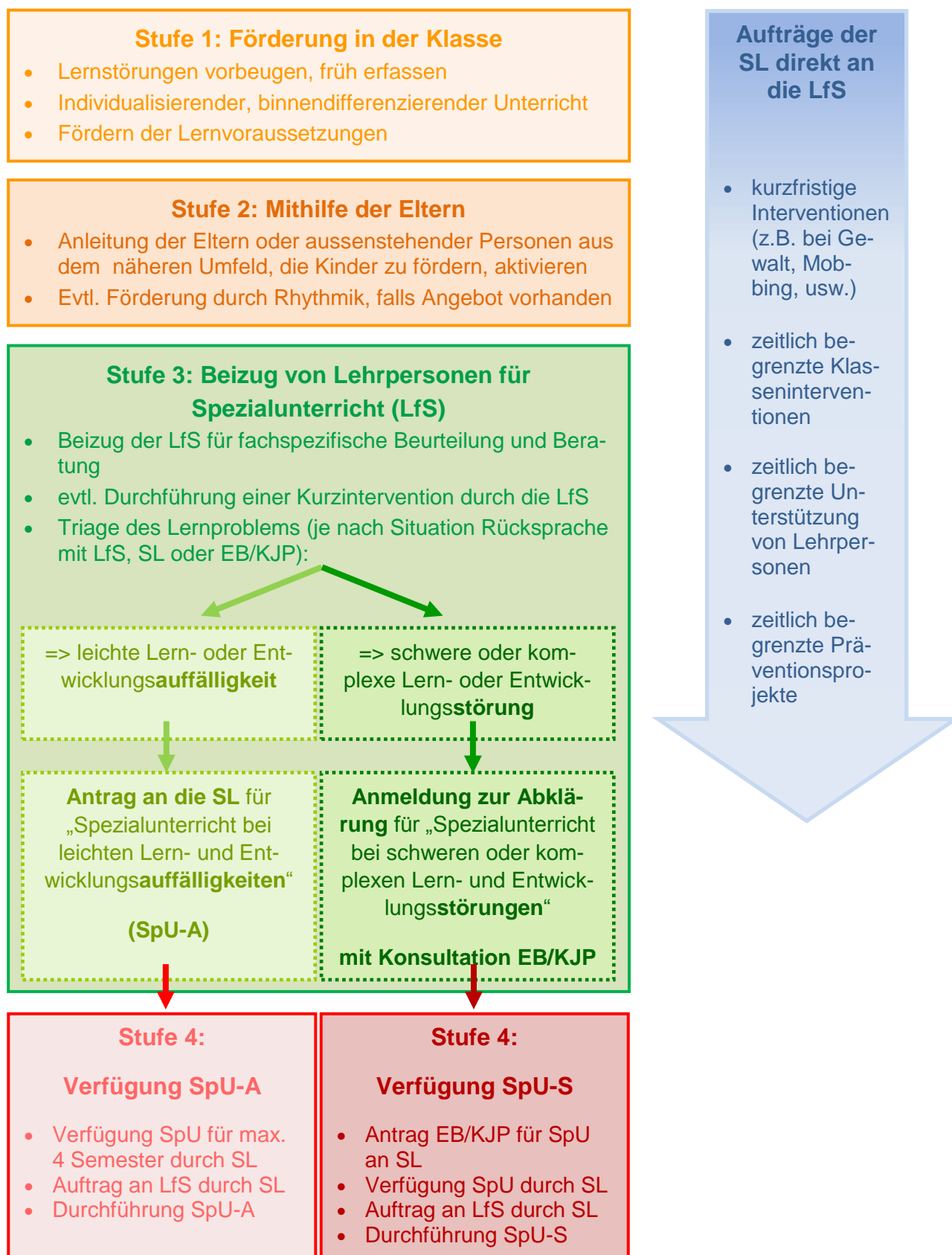
Aspekt	Spezialunterricht Integrative Förderung (IF)*	Schulsozialarbeit (SSA)	Erziehungsberatung (EB)	Kindes- und Erwach- senenschutzbehörde (KESB)	Sozialdienst (SD)
<b>Zuständige Direktion</b>	Erziehungsdirektion (ERZ)	Erziehungsdirektion (ERZ)	Erziehungsdirektion (ERZ)	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)
<b>Grund- lagen</b>	VSG VSV BMV BMDV Leitfaden IBEM	VSG VSV Leitfaden zur Einfüh- rung und Umsetzung von Schulsozialarbeit	VSG VSV	ZGB KESG KESV	SHG SHV SKOS-Richtlinien Handbuch Sozialhilfe im Kanton Bern
<b>Auftrag</b>	Integrative Schulung, Begleitung und Förde- rung Beratung von Kindern, Jugendlichen, Lehr- personen, Eltern	Soziale Arbeit in der Schule: Prävention, Früherkennung und Intervention	Kinder- und Jugend- psychologische Ver- sorgung Schulpsychologische Versorgung	Kindes- und Erwach- senenschutz Pflegekinderaufsicht	Vollzug der Sozialhilfe
<b>Unter- stellung</b>	Schulleitung	Gemeindespezifisch: Sozialbehörde, Ju- gendkommission o.ä.	ERZ, Amt für Kinder- garten, Volksschule und Beratung	JGK, Kantonales Jugendamt	Gemeinden Regie- rungsstatthalter (Auf- sicht)
<b>Standorte</b>	Schulhäuser	Schulhäuser, evtl. zentral	Regionale Stellen	11 regionale Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörden	67 kommunale oder regionale Stellen
<b>Aus- bildung</b>	Diplom Schulische Heilpädagogik	Diplom Sozialarbeit Diplom Sozialpäda- gogik	Kinder- und Jugend- psychologie FSP (Erziehungsberatung)	Interdisziplinäre Fach- behörde bestehend aus Juristen/-innen, Sozialarbeiter/-innen Psychologen/-innen Pädagogen/-innen Ärzte/-innen	Diplom Sozialarbeit Diplom Sozialpäda- gogik
<b>Angebote/ Produkte</b>	Förderorientierte Er- fassung und Planung, Triage Gezielte Förderung von Schüler/-innen mit besonderem Förder- bedarf (Einzel- Gruppenunterricht, Klasse) Beratung und Beglei- tung (Kinder, Jugendli- che) Beratung Lehr- und Bezugspersonen Prävention von Lern- störungen	Prävention und Früh- erkennung Beratung und Unter- stützung von Schüler/- innen Beratung und Unter- stützung von Lehrper- sonen und Schullei- tungen Beratung von Eltern Information und Ko- operation	Schulpsych. Abklärung und Beurteilung Jugendberatung Psychologisch-päda- gogische Beratung von Eltern, Familien, Lehr- personen, anderen Erziehenden, Behör- den, Institutionen Kriseninterventionen Psychotherapeutische Behandlungen von Kindern, Jugendlichen und Familien	Gefährdungs- meldungen, Abklärun- gen, Verfahren Durchführung Kindes- schutzmassnahmen Mit der Abklärung von Gefährdungsmeldun- gen und Mandatsfüh- rungen werden häufig die Sozialdienste beauftragt (vgl. Spalte „Sozialdienst“)	Präventive Beratung Abklärungen wirt- schaftliche Verhältnisse Vereinbarungen von indiv. Zielen Beratung und Betreu- ung Anordnung von Mass- nahmen Festsetzen und Ge- währen von Leistungen Abklärungen und Mandatsführung im Auftrag der KESB
<b>Zugang</b>	Zuweisung durch Schulleitung (bei SpU- S auf Antrag der EB mit Einverständnis der Erziehungsberechtig- ten)	Auf Wunsch der Be- troffenen Anmeldung auch durch Lehrperson und Schullei- tung	Auf Wunsch der Erzie- hungsberechtigten Nach Meldung einer Lehr- oder anderen Fachperson mit Ein- verständnis der Erzie- hungsberechtigten	Auf Wunsch der Be- troffenen oder im Rahmen des Kindes- schutzes	Jede Person hat Zu- gang
<b>Schnitt- und Naht- stellen der IF mit ande- ren Ange- boten (mit Koordina- tions- resp. Kooperati- onsbedarf)</b>	---	Lernstörungen mit primär sozialen Ursach- en Soziale Störungen in der Klasse Klasseninterventionen Elternarbeit und -schulung	Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen Krisenintervention in Klassen und Schulen Beratung von Lehr- personen, Schüler/- innen und Eltern in schwierigen Situati- onen in Schule und Familie	Beratung und Klärung im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldun- gen	Beratung von Eltern, Kindern und Jugendli- chen in schwierigen Situationen in Schule und Familie Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen

\* Trifft sinngemäss auch auf den Spezialunterricht Logopädie sowie Psychomotorik zu.

## Anhang 3

### 4-Stufen-Modell für die Zuweisung zum Spezialunterricht

Die Zuweisung zum Spezialunterricht verläuft seit vielen Jahren nach dem 4-Stufenmodell. Das Modell hat sich bewährt, insbesondere auch deshalb, weil es alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten mit einbezieht.



## Anhang 4

### Literatur

Achermann, Edwin (2005). *Unterricht gemeinsam machen. Ein Modell für den Umgang mit Heterogenität*. Bern: Schulverlag.

Fischer, Erhard; Heimlich, Ulrich; Kahlert, Joachim & Lelgemann, Reinhard (2013). *Profilbildung inklusive Schule – ein Leitfaden für die Praxis* (2. Aufl.). München: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Online verfügbar unter: <http://www.km.bayern.de/epaper/2013-profilbildung-inklusive-schule/index.html>

Heimlich, Ulrich; Kahlert, Joachim (2012). *Inklusion in Schule und Unterricht. Wege zur Bildung für alle*. Stuttgart: Kohlhammer.

Hinz, Andreas; Körner, Ingrid & Niehoff, Ulrich (2010). *Auf dem Weg zur Schule für alle. Barrieren überwinden - inklusive Pädagogik entwickeln*. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

Joller-Graf, Klaus (2012). Binnendifferenziert unterrichten. In: Buholzer, Alois & Kummer Wyss, Annemarie (Hrsg.), *Alle gleich – alle unterschiedlich! Zum Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* (122-137). Seelze-Velber: Kammeyer.

Knauer, Sabine (2008). *Integration. Inklusive Konzepte für Schule und Unterricht*. Weinheim und Basel: Beltz.

Laging, Ralf (2012). Altersmischung – eine pädagogische Chance. In: Laging, Ralf (Hrsg.), *Altersgemischtes Lernen in der Schule. Grundlagen, Schulmodelle, Unterrichtspraxis* (4. Aufl.) (6-29). Baltmannsweiler: Schneider.

Lanfranchi, Andrea & Steppacher, Josef (2012). *Schulische Integration gelingt. Gute Praxis wahrnehmen, Neues entwickeln*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Lienhard-Tuggener, Peter; Joller-Graf, Klaus & Mettauer Szaday, Belinda (2011). *Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule*. (1. Aufl.). Bern: Haupt.

Luder, Reto; Kunz, André & Müller Bösch, Cornelia (2014). *Inklusive Pädagogik und Didaktik*. Zürich: Publikationsstelle der PH.

Mittendrin e.V. (2012). *Eine Schule für alle. Inklusion umsetzen in der Sekundarstufe*.

Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr.

Wilhelm, Marianne; Eggertsdóttir, Rósa; Marínósson, Gretar L. (2006). *Inklusive Schulentwicklung. Planungs- und Arbeitshilfen zur neuen Schulkultur*. Weinheim u. Basel : Beltz.

## Impressum

Herausgabe:  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon: 031 633 84 51  
E-Mail: [akvb@erz.be.ch](mailto:akvb@erz.be.ch)  
Internet: [www.erz.be.ch/volksschule](http://www.erz.be.ch/volksschule)

Ausgabe: Januar 2016  
Download: [www.erz.be.ch/ibem](http://www.erz.be.ch/ibem)  
Intern: DM 704259v5